

Stenographischer Bericht

10. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

VII. Periode — 26. Jänner 1971

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind Erster Landeshauptmannstellvertreter Sebastian, Landesrat Professor Jungwirth Abg. Bischof, Abg. Karrer, Abg. Preamsberger.

Auflagen:

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 32, zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Koiner, Dr. Dorfer und Feldgrill, betreffend die Übernahme von Landesstraßen als Bundesstraßen (376);

Anzeige, Einl.-Zahl 149, des Landesrates Dr. Christoph Klausner gemäß §§ 22 und 28 des Landesverfassungsgesetzes;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 15, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Fischereigesetz 1964 abgeändert und ergänzt wird;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 148, über den Ankauf des Wohnhauses Bad Aussee, Grundlseeer Straße Nr. 35, für das Landeskrankenhaus Bad Aussee;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 150, betreffend Grundflächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben Nr. 37/70 „Sagbauer“ der Landesstraße Nr. 31;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 151, betreffend Grundstücksverkauf aus dem Gutsbestand der Landesrealität EZ. 1111, KG. Wenisbuch, an Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Helmut und Elisabeth Simmler;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 153, über den Verkauf eines zum Bestand der Liegenschaft des Landeskrankenhauses Mariazell gehörenden Grundstückes an die Gemeinde St. Sebastian;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 154, über den Ankauf der Gasthofrealität Georg Maier in Moosheim für den Betrieb eines Erholungsheimes für Landesbedienstete (376).

Zuweisungen:

Regierungsvorlage zu Einl.-Zahl 32 dem Verkehrswirtschaftlichen Ausschuß (376).

Anzeige, Einl.-Zahl 149, dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß (376).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 15, dem Landwirtschafts-Ausschuß (376).

Regierungsvorlagen, Einl.-Zahl 148, 150, 151, 153 und 154, dem Finanz-Ausschuß (376).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Lackner, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Koiner und Ritzinger, betreffend die Übernahme der Ramsauer Gemeindestraße bis zur Salzburger Landesgrenze als Landesstraße (376);

Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Dipl.-Ing. Fuchs, Feldgrill und Pölzl, betreffend die Novellierung des Grunderwerbssteuergesetzes 1952 in der derzeit geltenden Fassung hinsichtlich der Steuerbefreiung des Grunderwerbes für Betriebserrichtungs- bzw. -erweiterungszwecke;

Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Dr. Dorfer, Marczik und Aichhofer, betreffend die Errichtung einer Ausspeisungshalle im Berufsschulzentrum der Stadt Graz;

Antrag der Abgeordneten Haas, Buchberger, Dipl.-Ing. Schaller, Dipl.-Ing. Hasiba und Dr. Dorfer, betreffend die Übernahme der Umfahrung St. Radegund als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Lackner, Prof. Dr. Eichinger und Ritzinger, betreffend die Übernahme der Blahstraße, Alt-aussee, als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Lackner, Prof. Dr. Eichinger und Ritzinger, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße Johnsbad bis Finsterberger-Säge als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Sponer, Pichler, Fellingner, Brandl und Genossen, betreffend die Übernahme der Gemeindestraßen von Neumarkt nach Zeutschach mit Abzweigung nach Baierdorf (Gemeinde Mariahof) als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Laurich, Fellingner, Pichler, Sponer und Genossen, betreffend die Übernahme des im Zuge der Ortsumfahrung Gaishorn aufgelassenen Bundesstraßenstückes von km 43,860 bis km 47,850 der Schober-Bundesstraße als Landesstraße (377).

Verhandlungen:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses, Beilage Nr. 18, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Gesetz, mit dem das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963 neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter: Abg. Dr. Dieter Strenitz (377).
Redner: Abg. Laurich (377), Abg. Dipl.-Ing. DDR. Götz (378), Präs. Feldgrill (379), Landesrat Wegart (379), Landeshauptmann Krainer (379).
Annahme des Antrages (380).

2. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 17, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 10, Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark.

Berichterstatter: Abg. Dr. Helmut Heidinger (380).

Redner: Abg. Loidl (380), Landeshauptmann Krainer (381).

Annahme des Antrages (381).

3. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 16, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz über den Bau und den Betrieb von Aufzügen (Steiermärkisches Aufzugsgesetz 1970).

Berichterstatter: Abg. Prof. Dr. Karl Eichinger (381).

Annahme des Antrages (381).

4. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses und des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, Gesetz über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen.

Berichterstatter: Abg. Ing. Hans Stoisser (381).
Annahme des Antrages (381).

5. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Anzeige, Einl.-Zahl 123, des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Adalbert Sebastian gemäß §§ 22 und 28 des Landesverfassungsgesetzes.

Berichterstatter: Abg. Dr. Helmut Heidinger (382).

Annahme des Antrages (382).

6. Bericht des Landwirtschafts-Ausschusses, Beilage Nr. 19, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, Gesetz über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Berichterstatter: Abg. Rupert Buchberger (382).

Redner: Abg. Dipl.-Ing. Eberdorfer (382), Abg. Zinkanell (383), Abg. Schrammel (384), Landeshauptmannstellvertreter Dr. Niederl (386).

Annahme des Antrages (387).

7. Bericht des Landwirtschafts-Ausschusses, Beilage Nr. 20, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 3, Gesetz, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz abgeändert und ergänzt wird (Flurverfassungs-Landesgesetz-Novelle 1970).

Berichterstatter: Abg. Karl Lackner (387).

Annahme des Antrages (387).

8. Bericht des Landwirtschafts-Ausschusses, Beilage Nr. 21, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1970).

Berichterstatter: Abg. Dipl.-Ing. Hermann Schaller (387).

Redner: Abg. Brandl (388), Landeshauptmann Krainer (390), Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz (391), Abg. Nigl (391), Landeshauptmannstellvertreter Dr. Niederl (395), Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz (397), Landeshauptmannstellvertreter Dr. Niederl (397).

Annahme des Antrages (397).

9. Bericht des Landwirtschafts-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahlen 67 und 70, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Aichhofer, Lafer und Prenner, Einl.-Zahl 67, und zum Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Zinkanell, Preitler, Klobasa und Genossen, Einl.-Zahl 70, betreffend Maßnahmen an Unwettergeschädigte.

Berichterstatter: Abg. Alois Lafer (398).

Annahme des Antrages (398).

10. Bericht des Verkehrswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 35, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Feldgrill, Ing. Stoisser und Trummer, betreffend eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Raum Wildon.

Berichterstatter: Abg. Dr. Helmut Heidinger (398).

Annahme des Antrages (398).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr.

Präsident Univ.-Prof. Dr. Koren: Hoher Landtag! Ich eröffne die 10. Sitzung des Steiermärkischen Landtages in der laufenden VII. Gesetzgebungsperiode, begrüße die Damen und Herren des Hohen Hauses und die Regierungsmitglieder, an der Spitze Herrn Landeshauptmann Krainer.

Entschuldigt sind: Erster Landeshauptmannstellvertreter Sebastian, Landesrat Prof. Jungwirth, Abg. Bischof, Abg. Karrer, Abg. Prensberger.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß, der Finanz-Ausschuß und der Landwirtschafts-Ausschuß haben die Beilagen Nr. 2, 3, 5, 8, 10 und 11 mit wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschlossen. Das Ergebnis dieser Beratungen ist als schriftlicher Bericht in den heute aufliegenden gedruckten Beilagen Nr. 16 bis 21 enthalten.

Da diese Vorlagen von wesentlicher Bedeutung für die Zukunft sind, sollen sie noch in der heutigen Sitzung beschlossen werden und ich habe sie deshalb auf die heutige Tagesordnung gesetzt.

Gemäß § 31 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ist, da diese sechs Beilagen erst heute aufgelegt werden konnten, die Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist erforderlich.

Im Einvernehmen mit den Obmännern der im Hause vertretenen Parteien schlage ich daher vor, daß von der 24stündigen Auflagefrist abgesehen werde und bitte die Abgeordneten um ein Zeichen der Zustimmung mit der Hand.

Die Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist wurde somit genehmigt.

Die heutige Tagesordnung habe ich Ihnen mit der Einladung zur Sitzung bereits bekanntgegeben.

Wird gegen diese Tagesordnung ein Einwand erhoben?

Das ist nicht der Fall.

Die eingelangten Geschäftsstücke weise ich wie folgt zu:

die Regierungsvorlage zu Einl.-Zahl 32 zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Koiner, Dr. Dorfer und Feldgrill, betreffend die Übernahme von Landesstraßen als Bundesstraßen, dem Verkehrswirtschaftlichen Ausschuß;

die Anzeige, Einl.-Zahl 149, des Landesrates Dr. Christoph Klausner gemäß §§ 22 und 28 des Landesverfassungsgesetzes dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 15, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Fischereigesetz 1964 abgeändert und ergänzt wird, dem Landwirtschafts-Ausschuß;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 148, über den Ankauf des Wohnhauses Bad Aussee, Grundlseeer Straße Nr. 35, für das Landeskrankenhaus Bad Aussee;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 150, betreffend Grundflächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben Nr. 37/70, „Sagbauer“, der Landesstraße Nr. 31;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 151, betreffend Grundstücksverkauf aus dem Gütsbestand der Landesrealität EZ. 1111, KG. Wénisbuch, an Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Helmut und Elisabeth Simmler;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 153, über den Verkauf eines zum Bestand der Liegenschaft des Landeskrankenhauses Mariazell gehörenden Grundstückes an die Gemeinde St. Sebastian;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 154, über den Ankauf der Gasthofrealität Georg Maier in Moosheim für den Betrieb eines Erholungsheimes für Landesbedienstete dem Finanz-Ausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben?

Das ist gleichfalls nicht der Fall.

Eingebracht wurden heute folgende Anträge:

der Antrag der Abgeordneten Lackner, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Koiner und Ritzinger, betreffend die Übernahme der Ramsauer Gemeindestraße bis zur Salzburger Landesgrenze als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Dipl.-Ing. Fuchs, Feldgrill und Pözl, betreffend die Novel-

lierung des Grunderwerbssteuergesetzes 1952 in der derzeit geltenden Fassung hinsichtlich der Steuerbefreiung des Grunderwerbes für Betriebserrichtungs- bzw. -erweiterungszwecke;

der Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Dr. Dorfer, Marczik und Aichhofer, betreffend die Errichtung einer Ausspeisungshalle im Berufsschulzentrum der Stadt Graz;

der Antrag der Abgeordneten Haas, Buchberger, Dipl.-Ing. Schaller, Dipl.-Ing. Hasiba und Dr. Dorfer, betreffend die Übernahme der Umfahrung St. Rade-
gund als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Lackner, Prof. Dr. Eichinger und Ritzinger, betreffend die Übernahme der Blahstraße, Alt-
aussee, als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Lackner, Prof. Dr. Eichinger und Ritzinger, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße
Johnsbach bis Finsterberger-Säge als Landes-
straße;

der Antrag der Abgeordneten Sponer, Pichler, Fellingner, Brandl und Genossen, betreffend die Übernahme der Gemeindestraßen von Neumarkt
nach Zeutschach mit Abzweigung nach Baierdorf
(Gemeinde Mariahof) als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Laurich, Fellingner, Pichler, Sponer und Genossen, betreffend die Über-
nahme des im Zuge der Ortsumfahrung Gaishorn
aufgelassenen Bundesstraßenstückes von km 43,860
bis km 47,850 der Schober-Bundesstraße als Lan-
desstraße.

Diese Anträge werden der geschäftsordnungs-
mäßigen Behandlung zugeführt.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

**1. Bericht des Finanz-Ausschusses, Beilage Nr. 18,
über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Gesetz,
mit dem das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963
neuerlich abgeändert wird.**

Berichterstatte ist Abg. Dr. Dieter Strenitz. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Strenitz: Hohes Haus, meine sehr ge-
ehrten Damen und Herren! Bei Behandlung des Lan-
desvoranschlags 1970 hat der Steiermärkische
Landtag eine Resolution gefaßt, derzufolge neben
Kindern bzw. Jugendlichen und den Benützern von
Campingplätzen auch die Gäste in den steirischen
Erholungsheimen des Kriegspferverbandes in Ju-
dendorf-Straßengel und in Sommerau bei Spital a. S.
von der Fremdenverkehrsabgabepflicht ausgenommen
sein sollten. Diesem Beschluß wurde Rechnung ge-
tragen und eine entsprechende Vorlage ausgearbei-
tet. Bei der Behandlung im Finanz-Ausschuß wurde
jedoch darüber hinaus auch der Beschluß gefaßt,
die Fremdenverkehrsabgabe zu erhöhen, und zwar
für alle steirischen Gemeinden von derzeit S 2.—
auf S 3.— und für Schutzhäuser und bewirtschaftete
Schutzhütten alpiner Vereine von derzeit S 1.— auf
S 2.—. Der Finanz-Ausschuß sieht den Grund für
die vorgeschlagene Erhöhung in der Tatsache, daß
die Fremdenverkehrsbetriebe einer ständigen Ver-
besserung bedürfen, um der Konkurrenz anderer

Länder entsprechend begegnen zu können. Für das
Jahr 1971 sind die Erträge aus der Fremdenver-
kehrsabgabe mit 9,8 Millionen S veranschlagt. Es
kann angenommen werden, daß die Erhöhung aus
der Fremdenverkehrsabgabe jährlich 4,3 Millionen S
Mehreinnahmen erbringen wird.

Ich darf dem Hohen Haus schließlich noch berich-
ten, daß im Finanz-Ausschuß ein Minderheitsantrag
der sozialistischen Fraktion eingebracht worden ist,
demzufolge das Aufteilungsverhältnis der Fremden-
verkehrsabgabe zwischen dem Land und den Ge-
meinden von derzeit 60 : 40 auf 50 : 50 abgeändert
werden sollte. Die Novelle zum Fremdenverkehrs-
abgabegesetz sollte mit 1. Mai d. J., das ist der Be-
ginn der neuen Fremdenverkehrssaison, in Kraft
treten, doch habe ich gehört, daß hier noch ein
anderer Antrag eingebracht werden soll.

Ich stelle somit zusammenfassend namens des
Finanz-Ausschusses den Antrag, den in der Bei-
lage Nr. 18 enthaltenen und Ihnen vorliegenden
Entwurf einer Novelle zum Fremdenverkehrsab-
gabegesetz 1963, in der derzeit geltenden Fassung,
zu beschließen.

Präsident: Zu Worte gemeldet hat sich Herr Abg.
Laurich. Ich erteile es ihm.

Abg. Laurich: Hohes Haus, meine Damen und
Herren! Die sozialistische Landtagsfraktion hat bei
den Beratungen über die Novellierung des Frem-
denverkehrsabgabegesetzes im Finanz-Ausschuß
den Antrag gestellt, den Gemeindeanteil an der
Fremdenverkehrsabgabe, die bisher S 2.— beträgt
und nun S 3.— betragen soll, zu erhöhen bzw. den
Gemeindeanteil von derzeit 60 : 40 auf 50 : 50 fest-
zusetzen. Da dieser Antrag leider nicht die erforder-
liche Mehrheit gefunden hat (Landeshauptmann
Krainner: „Wir wollten dem Finanzreferenten keine
Schwierigkeiten machen!“), Herr Landeshauptmann,
von dieser Erhöhung hat der Finanzreferent nichts,
sondern diese Mittel fließen ausschließlich dem
Landesfremdenverkehrsinvestitionsfonds zu. Da also
dieser Antrag nicht die erforderliche Mehrheit fand,
wurde ein Minderheitsantrag gestellt und ich er-
laube mir, diesen zu begründen: Es ist allgemein
bekannt, daß die steirischen Gemeinden und die
Fremdenverkehrsvereine, nicht zuletzt deshalb, weil
wir kein steirisches Fremdenverkehrsgesetz haben,
auch für Vorhaben, die nur geringe Mittel erfor-
dern, beim Land vorstellig werden müssen, um Sub-
ventionen zu bekommen. Es ist Ihnen sicher auch
bekannt, daß aus diesem Grunde zahlreiche Frem-
denverkehrsgemeinden zur bisherigen Fremdenver-
kehrsabgabe von S 2.— weitere Gebühren unter den
verschiedensten Bezeichnungen einheben und dies
ausdrücklich mit der Billigung und mit Wissen der
Aufsichtsbehörden. (Landeshauptmann Krainner:
„Contra legem!“) Jawohl, Herr Landeshauptmann,
dies ist aber die einzige Möglichkeit, daß die Ge-
meinden und Verkehrsvereine das Geld haben, um
die wichtigen fremdenverkehrsfördernden Aufgaben
erfüllen zu können, um Prospekte anschaffen zu
können, ebenso zum Ankauf von Werbemitteln,
nicht zuletzt aber um alle Vereine zu unterstützen,
die ehrenamtlich im Dienste des Fremdenverkehrs
arbeiten. Es darf ferner kein Zweifel darüber be-

stehen, daß die heute zu beschließende Erhöhung von S 2.— auf S 3.— unpopulär ist und daß sie dann leichter hingenommen werden wird, wenn die Gäste und diejenigen, die die Abgabe einzuheben haben, wissen, daß diese Mittel im Sinne des Gesetzes zweckgebunden wieder der Fremdenverkehrsförderung zugeführt werden. Der Herr Bericht-erstatte hat eben gesagt, daß eine Verschiebung des geplanten Erhöhungstermines von 1. Mai auf 1. November beschlossen sein soll bzw. daß man darüber gesprochen hat und daß ein diesbezüglicher Antrag noch eingebracht werden wird. Das beweist, daß gerade vor Beginn der Sommersaison diese Erhöhung in erster Linie die Fremdenverkehrsbetriebe, die bereits Fixabschlüsse getätigt haben und Preisbindungen eingegangen sind, getroffen hätte. In Oberösterreich verbleiben, und das wird Sie sicher interessieren, meine Damen und Herren, 75 % der Mittel, die als Fremdenverkehrsabgabe eingehoben werden in dem Gebiet, wo man diese Abgabe einhebt. Dazu hat Oberösterreich noch ein modernes und fortschrittliches Fremdenverkehrsgesetz. Ich bin daher der Auffassung, daß man den steirischen Gemeinden, die ja letzten Endes die gleichen Aufgaben zu erfüllen haben, die gerechte Verteilung von 50 : 50 nicht vorenthalten kann. Ein im Finanz-Ausschuß vorgebrachter Einwand, daß dadurch die Mittel für die Zinsenstützungen für den Fremdenverkehrsinvestitionsfonds gekürzt werden, ist sicherlich richtig. Ich möchte aber ausdrücklich betonen, daß allein durch die Erhöhung der Abgabe in diesem Jahr ein höherer Betrag von rund 1,5 Millionen S dem Herrn Landesfremdenverkehrsreferenten, der ja persönlich über diese Mittel verfügt, zur Verfügung steht. Herr Landeshauptmann, ich möchte auf Ihren Einwurf zurückkommen, daß nicht das Land Steiermark davon einen Vorteil hat (Landeshauptmann Krainer: „Entschuldigen Sie, der Herr Landesfinanzreferent hat den Antrag gestellt!“), sondern daß ausschließlich der Herr Landesfremdenverkehrsreferent erfreulicherweise mehr Mittel zur Verfügung hat. Daß eine Vermehrung der Mittel für den Landesfremdenverkehrsinvestitionsfonds hier wiederholt gefordert wurde, ist richtig, das ist auch sehr wichtig. Ich glaube aber, genauso wichtig ist, daß die steirischen Gemeinden durch eine Erhöhung ihrer Einnahmen in die Lage versetzt werden, mehr als bisher für fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen zu tun. Die steirischen Gemeinden haben immer mehr Aufgaben zu erfüllen, die Aufgaben überschreiten bei weitem das finanzielle Leistungsvermögen der Gemeinden, die Schuldenlast der Gemeinden wird immer größer und ich bitte daher die Mitglieder des Hohen Hauses, bei der Überprüfung dieses Antrages gewissenhaft zu überlegen, ob man nicht durch die Zustimmung die Gemeinden und alle diejenigen, die für den Fremdenverkehr und damit für die heimische Wirtschaft arbeiten, in die Lage versetzt, mehr als bisher zu tun. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung, die steirischen Gemeinden und alle diejenigen, die im Dienste des Fremdenverkehrs tätig sind, werden Ihnen dafür dankbar sein. (Beifall bei der SPO.)

Präsident: Zu Worte gemeldet hat sich Herr Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren! Der Streit in der Frage der Änderung des Fremdenverkehrsabgabegesetzes geht um 10 % — 10 % mehr beim Land oder 10 % mehr bei den Gemeinden. Ich glaube, daß man generell sagen muß und sagen soll, daß die im Augenblick gegebene Kompetenzverteilung, und zwar sowohl die rechtliche Kompetenzverteilung als auch die faktische Kompetenzverteilung, was nicht immer das gleiche ist, zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Gesamtbereich des Fremdenverkehrs nicht zufriedenstellend ist. Sie ist deshalb nicht zufriedenstellend, weil im Vergleich zu Nachbarländern jene Konzentration der Werbung, jene Zusammenarbeit mit der Wirtschaft auch im Werbungsbereich nicht oder noch nicht gegeben ist, die wir brauchen, um den Wettbewerb auf diesem Gebiet bestehen zu können. Das ist die eine Tatsache. Die zweite Tatsache ist die, daß die Fremdenverkehrsgesetze der verschiedenen Bundesländer bestimmte Stufen durchmachen, das kann man sehr gut und sehr genau verfolgen, das heißt, daß die wirklich bekannteren Bundesländer, wo das Problem Fremdenverkehr im Zentralpunkt aller wirtschaftlichen Überlegungen steht, es so handhaben, daß dort die Frage der Fremdenverkehrsabgaben und damit der Einnahmen nicht nur eine Frage der Beherbergungsbetriebe ist, wo nicht nur die Nächtigung mit einem bestimmten Schillingsatz belastet wird, sondern wo das gesamte Gewerbe in bestimmten Stufen, nachdem es ja an den Auswirkungen des Fremdenverkehrs partizipiert, auch zu einer bestimmten Abgabeleistung herangezogen wird. Das ist eine Frage, die Sie wirklich gut verfolgen können. Wir sind im Bereich der Steiermark sicher noch nicht so weit, ein Fremdenverkehrsabgabegesetz mit Verständnis, nicht nur mit dem Willen des Gesetzgebers, sondern mit Verständnis der Betroffenen, die ihren eigenen wirtschaftlichen Vorteil erkennen, vorzulegen. Ich betrachte daher die vorliegende Abänderung des Fremdenverkehrsabgabegesetzes als ein Zwischenstadium, als ein wahrscheinlich nicht allzu lange dauerndes Zwischenstadium. In diesem Zwischenstadium müssen jene Betrachtungen, die ich an die Spitze gestellt habe, mit der nichtbefriedigenden Kompetenzabgrenzung, mit der nichtbefriedigenden Aufgabenverteilung und mit einem unvollständigen Fremdenverkehrsabgabegesetz als Randbedingung gesehen werden. Sieht man das, dann ist es gerechtfertigt, dem vorgelegten Minderheitsantrag 50 : 50 beizutreten. Denn Tatsache ist, daß heute vielfach über die Beurteilungsmöglichkeit der Gemeinden hinausgehend, die Gemeinden die Hauptlasten tragen und vor allem Fremdenverkehrseinrichtungen sicher mit Unterstützung des Landes und auch des Bundes, aber immerhin initiativ zu schaffen haben, die meist über ihre gehüteten und gehorteten Finanzen hinausgehen.

Die Freiheitlichen werden diesem Minderheitsantrag beitreten, wobei sie ihren Standpunkt aufrechterhalten, daß die heutige Entscheidung nur als kurzfristige Zwischenlösung im Bereich der Fremdenverkehrswirtschaft angesehen werden kann. (Beifall bei SPO und FPO.)

Präsident: Zum Worte kommt der Herr Präsident Feldgrill.

Präsident Feldgrill: Zur vorliegenden Gesetzesvorlage möchte ich einen Zusatzantrag einbringen. Der Antrag hat den Wortlaut: Die Abgeordneten Feldgrill, Fuchs, Dorfer, Pölzl, Karl Lackner zur Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Gesetz, mit dem das Fremdenverkehrsgesetz 1963 neuerdings abgeändert wird. Der Hohe Landtag wolle gemäß § 34 Abs. 3 der Geschäftsordnung folgenden Abänderungsantrag beschließen:

Der Art. II der gegenständlichen Vorlage wird wie folgt abgeändert: „Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1971 in Kraft.“

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Landesrat Wegart.

Landesrat Franz Wegart: Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Streit in der Frage der Aufteilung der Mittel zwischen Land und Gemeinden, nämlich darum, ob man den gegenwärtigen Schlüssel von 60 % Anteilserlöse dem Land und 40 % den Gemeinden belassen soll, oder wie der Minderheitsantrag lautet, von jetzt Teilung fifty-fifty, ist deshalb müßig, weil die Aufteilung dieser Mittel seinerzeit, als das Fremdenverkehrsabgabegesetz im Jahre 1952 beschlossen wurde, einen Schlüssel von 70 zu 30 gehabt hat. Wir haben im Jahr 1962 den Schlüssel auf 60 zu 40 abgeändert. Das Motiv der Abänderung ist damals gewesen: die Meldedisziplin zu erhöhen. Aber auch diese Abänderung hat damals nicht den gewünschten Effekt gebracht. Wir haben es lediglich zu diesem Zweck gemacht. Nun hat sich das Volumen des steirischen Fremdenverkehrs verändert. Wenn wir vor 10 Jahren bei kaum 3 Millionen Übernachtungen gestanden sind, so haben wir im abgelaufenen Jahr bereits die 7-Millionen-Grenze überschritten. Es hat sich der Anteil verändert. Die Wünsche, die an den Fremdenverkehrsinvestitionsfonds gestellt werden, der mit dieser Abgabe gespeist wird, haben sich um wesentliches vergrößert. Wir geben aus diesem Fonds Kredite in der Größenordnung von 100.000 S im Einzelfall mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer 4 %igen Verzinsung. Diese Mittel werden aus diesem Fonds genommen und wurden der gewerblichen Fremdenverkehrswirtschaft zugeführt.

Zweitens werden aus diesem Fonds Zinszuschüsse entnommen, mit denen wir jene Kredite steuern, die zwischen dem Bundesministerium für Handel und dem Land Steiermark mit Zinszuschüssen gefördert werden. Das sind Mittel, die im Jahr etwa eine Größenordnung von 50 bis 80 Millionen S erreichen. Aber das ist auch nicht das entscheidende Kriterium. Das entscheidende Kriterium, worum es geht, ist ein ganz anderes. Das Fremdenverkehrsbudget des Jahres 1971 beträgt rund 66 Millionen S. Davon werden allein 42 Millionen S in Form von Förderungen den Fremdenverkehrsgemeinden zugeführt. Der Streit um die 10 %, der hier geführt wird, macht etwa 1,5 Millionen S aus. Die Größenordnung hier 42 Millionen S und auf der anderen Seite 1,5 Millionen S. Wir hätten auch

darüber streiten lassen. Ich habe den Landesfinanzreferenten im Finanz-Ausschuß ausdrücklich gefragt, ob er bereit ist, den Anteil, der damit zugunsten der Gemeinden etwa streitig gemacht wird, aus dem allgemeinen Topf dem Fonds zuzuteilen. Er hat das abgelehnt. (Landeshauptmann Krainer: „Mit Recht!“) Ich habe auch Verständnis dafür, weil seine Interessen anderer Natur sind als die Interessen, die der Fremdenverkehrsreferent verfolgt. Aus diesem Grund ist der Antrag der Fraktion der ÖVP aufrecht geblieben, es beim gegenwärtigen Verteilungsschlüssel zu belassen. Die Gemeinden werden in dieser Frage keinesfalls schlechter abschneiden. Im Gegenteil, wir haben im heurigen Jahr das Fremdenverkehrsbudget nahezu um 12 Millionen S aufgestockt, das heißt, den Gemeinden werden im heurigen Jahr um 12 Millionen S mehr Mittel zugeführt als im abgelaufenen Jahr (Abg. Gerhard Heidinger: „Bravo, Finanzreferent!“). Daher ein weitaus höherer Betrag, als er jetzt in den 10 % zum Ausdruck kommt.

Es geht aber darum, auf der einen Seite die Infrastruktur zu fördern und auf der anderen Seite der gewerblichen Wirtschaft die Möglichkeit zu schaffen, daß sie in die Lage versetzt wird, ebenfalls billige Kredite anzusprechen. Dazu kommt und das möchte ich am Schluß betonen, ein Umstand. Die Fremdenverkehrsabgabe wird von den Betrieben eingehoben. Sie haben die größte Schere damit. Sie haben daher einen Anspruch darauf, daß ihnen bei dieser Gelegenheit in geeigneter Form die Mittel in Form von Krediten gewährt werden. Diejenigen, die dafür stimmen, daß es bei diesem Schlüssel bleibt, tragen dazu bei, daß die Fremdenverkehrswirtschaft weiter erhöht mit billigen Krediten gefördert werden kann. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zu Worte hat sich Herr Landeshauptmann gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Landeshauptmann Krainer: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Dieses Fremdenverkehrsabgabegesetz und die dazu abgeführte Diskussion haben grundsätzliche Bedeutung. Ich glaube, wir sollten in unseren Beratungen von der Sachlichkeit nicht abgehen. Ich muß hier auf das Gewicht aufmerksam machen. Es ist gar keine Frage, daß die großen Probleme des Fremdenverkehrs weder vom Bund noch vom Land allein gelöst werden können und schon gar nicht von den Gemeinden allein. Die großen Aufgaben hat selbstverständlich und in diesem Fall kompetenzmäßig soweit es möglich ist, das Land zu erfüllen und daher wird berechtigterweise auch der Anteil des Landes immer ein größerer als der der Gemeinden sein müssen. Das ist doch reiner Opportunismus, meine Damen und Herren, wenn man hier sagt 50 : 50. Das ist das Um und Auf überhaupt der ganzen Fremdenverkehrswirtschaft. (Abg. Gerhard Heidinger: „Kommt ja viel mehr heraus!“) Aber schauen Sie, meine Damen und Herren, die Fremdenverkehrswirtschaft beruht doch darauf, daß es tüchtige Gastwirte und Hoteliers, tüchtiges Personal gibt und darauf, daß dort, wo der einzelne nicht imstande ist, die Fremdenverkehrswirtschaft aufzubauen, die größere Gemeinschaft mitwirkt — und das ist hier in erster

Linie kompetenzmäßig das Land und der Herr Finanzreferent sitzt auf Ihrer Seite. Es ist eine billige Ausrede, zu sagen, das geht alles in das Ressort des Herrn Landesrates Wegart bzw. in die Kasse des Fremdenverkehrs. Natürlich ist es so, aber der Herr Finanzreferent hat diese Angelegenheiten im Landtag zu vertreten und vorzulegen, Sie aber konterkarieren ihn! (Landesrat Bammer: „Keine Gefahr!“) Entschuldigen Sie, natürlich tun Sie das. Denken Sie darüber nach, Sie sind in erster Linie Landtagsabgeordnete und haben zuerst die Interessen der höheren Gemeinschaft zu sehen. (Abg. Gerhard Heidinger: „Das ist der steierische Föderalismus!“) Ich bitte Sie, nicht ein Spiel zu betreiben in einer Sache, die völlig falsch liegt, wenn man sie so aufzäumt, daß man sagt, na, der muß auch noch ein paar Prozent bekommen! (Landesrat Bammer: „Dann ist die ÖVP in Oberösterreich opportunistisch!“) (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Abg. Dr. Strenitz: Ich verzichte auf das Schlußwort und stelle den Antrag wie zuvor.

Präsident: Ich komme nun zur Abstimmung. Meine Damen und Herren, bitte nehmen Sie die Beilage Nr. 18 zur Hand. Auf der vorletzten Seite finden Sie den Minderheitsantrag der SPO-Fraktion abgedruckt. Außerdem ist mir nach der Wortmeldung des Herrn Präsidenten Feldgrill ein schriftlicher Abänderungsantrag überreicht worden. Ich lasse zuerst über den Minderheitsantrag der SPO-Fraktion, dann über den Abänderungsantrag und zuletzt über die Regierungsvorlage abstimmen. Ich ersuche daher die Abgeordneten, die dem Minderheitsantrag der SPO zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ich stelle fest, das ist die Minderheit. Ich verlese noch einmal den gemäß § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung eingebrachten Abänderungsvorschlag: „Der Art. 2 der gegenständlichen Vorlage wird wie folgt abgeändert: Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1971 in Kraft.“

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Abänderungsantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Ich schreite nun zur Abstimmung über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 18, ausgenommen Art. 2, und bitte alle Abgeordneten, die zustimmen, um ein Händezichen. (Geschieht.) Die Beilage Nr. 18 ist somit angenommen.

2. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 17, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 10, Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Helmut Heidinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Heidinger: Herr Präsident, Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Beilage Nr. 17 ist das Ergebnis der Beratungen im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß über die Bei-

lage Nr. 10, die in wesentlichen Punkten geändert und daher neuerlich aufgelegt wurde. Neben einigen kleinen textlichen Änderungen handelt es sich im wesentlichen um zwei Punkte, und zwar wurde der seinerzeitige Paragraph 4 der Beilage Nr. 10, der eine Ex-offo-Verleihung des Ordens vorsah, gestrichen und weiters wurde das Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Tag der Kundmachung bestimmt. Es wurde im Ausschuß auch darüber beraten, ob eine Bestimmung über den allfälligen Verlust und die Entziehung der Orden notwendig sei. Da dies bundesgesetzlich geregelt ist, konnte der Landesgesetzgeber auf eine solche Bestimmung verzichten. Ich darf namens des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses den Antrag stellen, der vorliegenden Beilage Nr. 17 die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Zu Worte gemeldet hat sich der Herr Abg. Loidl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Loidl: Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren! Es gibt eine sehr oft gebrauchte und durchwegs ironisch gemeinte Redewendung, nämlich „Der Dank des Vaterlandes ist dir gewiß!“, aber die Frauen und Männer, welche weit über ihre Pflichterfüllung hinaus selbstlos und nicht selten unter Einsatz ihres Lebens und der Gesundheit höchste Leistungen und unschätzbare Verdienste für die Heimat erbracht haben, fragten und fragen nicht nach Belohnung. Was sie wollten und wollen, ist, ihrer Heimat zu dienen. Das entschuldigt aber nicht die bitteren Erfahrungen, welche manche von diesen hervorragenden Menschen, die so viel gegeben haben, mit ihrem Vaterlande machten, wenn sie — aus welchen Gründen immer — Hilfe brauchten. Um wieviel ärmer wären wir alle, um wieviel geringer wäre unser Ansehen, die Bedeutung unseres Volkes und des Staates ohne diese auf allen Gebieten erbrachten besonderen Leistungen. Von der Republik und von den meisten Bundesländern wurden Orden und Ehrenzeichen geschaffen, um durch deren Verleihung Anerkennung und Würdigung zum Ausdruck zu bringen. Es soll auch nicht verschwiegen werden, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Öffentlichkeit den Orden segnen, der manchmal und aus bestimmten Anlässen herunterregnet, eher amüsiert als mit Bewunderung verfolgt. Das sagt aber nicht, daß nicht auch diese Menschen die Verleihung eines Ordenszeichens als einen schönen, geeigneten und sichtbaren Ausdruck der Würdigung betrachten, allerdings, wo Leistung und Verdienst mehr als selbstverständliche Pflichterfüllung ist. Ich bin überzeugt, daß das von uns zu beschließende Gesetz von der steirischen Bevölkerung begrüßt wird, weil durch die Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Steiermark nunmehr auch besondere Verdienste um unsere engere Heimat ein wenig gedankt und entsprechend gewürdigt werden können. Erfreulich ist, meine Damen und Herren, daß niemand infolge seines Titels oder seiner Würde diese Auszeichnung automatisch erhält, was übrigens nicht überall so ist. Kraft des Gesetzes wird keiner — angefangen von den heute schon bekannten Persönlichkeiten bis zu den jetzt noch unbekanntem Arbeitern oder Bauern — davon ausgeschlossen sein, diese hohe Auszeichnung zu

erhalten. Für die Landesregierung wird es aber eine schwere und verantwortungsvolle Aufgabe sein, aus den vielen Menschen, die für unser Land ihr Bestes geben, die richtigen auszusuchen und deren Leistungen und Verdienste abzuwägen. Hoffen wir, daß dies so gut gelingt, daß in aller Zukunft den Trägern des Ehrenzeichens des Landes Steiermark von der gesamten Bevölkerung Dankbarkeit und ehrliche Anerkennung entgegengebracht wird und daß diese Frauen und Männer von der Jugend als Vorbilder betrachtet werden. Die Sozialisten in diesem Hause werden dieser Regierungsvorlage gerne ihre Zustimmung geben. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Landeshauptmann.

Landeshauptmann Krainer: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Die Frage einer Auszeichnungsordnung für das Land Steiermark bewegt die Landesregierung schon seit vielen Jahren. Es hat lange gebraucht, bis man zu einem sinnvollen Beschluß gekommen ist. Es gibt Vorbilder. Das Ordensstatut des österreichischen Staates ist ein Vorbild, hat uns aber nicht völlig zugesagt, weil wir glaubten, es notwendig zu haben, nicht hier eine Regel aufzustellen, daß nur nach der Dienstklasse oder dem sozialen Stand Auszeichnungen verliehen werden, sondern daß man Ehrungen zuteil werden läßt all denen, die solche Ehrungen nach objektiver Betrachtung verdienen würden. Ich weiß, wie schwer diese gute Absicht ist. Einmal ist es ja so, daß jene Bürger, die sich durch Fleiß auszeichnen, durch Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, kaum in der Öffentlichkeit irgendwie sichtbar werden. Auch in den Zeitungen wird über sie nicht geschrieben und auch in den Massenmedien kann man von ihnen kaum etwas hören. Es ist immer der Blickpunkt auf jene gerichtet, die etabliert sind und zwar im echten Dienst des Volkes. Die sind sichtbar. Nun das richtige Maß zu finden in der Vielschichtigkeit noch dazu unseres Volkes, das wird die große Kunst der Landesregierung sein. Aber diese allein wird diese Aufgabe kaum zu bewältigen imstande sein, wenn nicht die Bezirkshauptmannschaften, die Bürgermeister, Verbände und die Kammern hier auch einen Maßstab anlegen, der nicht heißt, nur geehrt, sondern der auch unterscheidet, was echt ehrenvoll ist und geehrt werden soll. Das ist, wie gesagt, eine außerordentlich heikle Frage. Man muß bei jedem Antrag auch darüber nachdenken, wie viele sind verärgert, daß sie nicht auch dabei sind. Es ist das ein großes Problem. Ich darf Ihnen sagen, die Landesregierung wird sich bemühen, hier auch Männer und Frauen, die normalerweise bei Auszeichnungswürdigkeit kaum zum Zuge kommen, herauszuheben, weil sie Ehre und Anerkennung verdienen. Wenn das Land eine Ehre verteilt, dann soll es gleichzeitig der Dank sein für Aufgaben und Leistungen. Ich hoffe, daß es gelingt, das so gut wie möglich zu steuern, damit die Würdigkeit auch allgemein sichtbar wird und daß wirklich jene ausgezeichnet werden, die auszeichnungswürdig sind. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich schreite zur Abstimmung. Wer für den Antrag des Berichterstatters ist, möge eine Hand erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

3. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 16, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz über den Bau und den Betrieb von Aufzügen (Steiermärkisches Aufzugsgesetz 1970).

Berichterstatter ist Abg. Prof. Dr. Eichinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Eichinger: Hohes Haus! Das Gesetz über den Bau und den Betrieb von Aufzügen, also das Steiermärkische Aufzugsgesetz, löst mit dem Tag der Kundmachung die bisher geltende Deutsche Aufzugsverordnung ab. In stundenlangen sehr intensiven Ausschußberatungen wurde versucht, ein modernes Gesetz zu schaffen, das bei Anerkennung praktischer Gegebenheiten die größtmögliche Sicherheit aller Benützer gewährleistet. Für Aufzüge gelten als Bauanlagen, sofern das Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968. Behörde erster Instanz ist der Bürgermeister. In Städten mit eigenem Statut der Stadtstatut. Alle in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Bei bestehenden Aufzügen, die den bisherigen Vorschriften entsprochen haben, sind Abänderungen nur dann vorgesehen, wenn es die Betriebssicherheit erfordert.

Namens des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses ersuche ich um Annahme dieses Gesetzes.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wer ihm zustimmt, möge ein Zeichen mit der Hand geben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

4. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses und des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, Gesetz über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen.

Berichterstatter ist Abg. Ing. Hans Stoisser. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ing. Stoisser: Hohes Haus! Die vorliegende Gesetzesvorlage beinhaltet die gerechte Überführung der Vermögenswerte der ehemaligen Landkreise in die gleichnamigen Bezirksfürsorgeverbände bzw. Gemeindeverbände. Bei den Vermögenswerten des ehemaligen Landkreises Graz-Land soll das in den Bezirk Graz-Umgebung übergeführt werden.

Diese Gesetzesvorlage wurde im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß und im Finanz-Ausschuß eingehend behandelt und ich stelle den Antrag auf Annahme.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wer mit dem Antrag einverstanden ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Anzeige, Einl.-Zahl 123, des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Adalbert Sebastian gemäß §§ 22 und 28 des Landesverfassungsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Helmut Heidinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Heidinger: Herr Präsident, Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren! Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Anzeige des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Adalbert Sebastian befaßt, daß er in den Aufsichtsrat der STEWEAG gewählt wurde. Ich darf namens des Ausschusses den Antrag stellen, der Hohe Landtag wolle beschließen, die Betätigung des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Adalbert Sebastian als Mitglied des Aufsichtsrates der STEWEAG gemäß §§ 22 und 28 der Landesverfassung 1960 zu genehmigen, da die Tätigkeit im Interesse des Landes gelegen ist.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, ich lasse daher abstimmen und bitte um ein Händezichen, wenn Sie zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

6. Bericht des Landwirtschafts-Ausschusses, Beilage Nr. 19, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, Gesetz über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Berichterstatter ist Herr Abg. Rupert Buchberger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Buchberger: Herr Präsident, Hoher Landtag, meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem Hohen Haus liegt nun das Gesetz über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke vor. Es ist nicht unbekannt, daß wir gerade in der Steiermark eine äußerst ungünstige Agrar- und Betriebsstruktur haben und daß über 60 % aller bäuerlichen Betriebe nicht größer als 5 ha sind und zudem noch eine äußerst zersplitterte Bodenverteilung besitzen. Im Hinblick darauf erscheint es dringend notwendig, ein Gesetz zu schaffen, um die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke zu erleichtern. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird eine umfassende Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes ermöglichen, Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse entsprechend berücksichtigen und koordinieren, die Parteien zu einer aktiven Mitarbeit heranziehen und diese Ziele einfacher und schneller als nach dem bisherigen Verfahren erreichen. Durch die in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen tritt eine Erhöhung der Vollziehungskosten nicht ein. Im Namen des Landwirtschafts-Ausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, die Zustimmung zu dieser Vorlage zu geben.

Präsident: Zu Worte hat sich Herr Abg. Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer: Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren! Im sozialistischen Wirtschaftsprogramm, Kapitel 10, Seite 105, finden wir die Bemerkung: „Die Bauern sind Opfer

einer falschen Agrarpolitik, sie werden daran gehindert, die Agrarstruktur den Erfordernissen eines immer härter werdenden Konkurrenzkampfes anzupassen.“ Ob diese Feststellung, „die Bauern würden daran gehindert“, zutreffend ist, darf ich damit beantworten, daß der Nationalrat in den Jahren 1966 bis 1970 eine Reihe wichtiger Gesetze zur Verbesserung der Agrarstruktur beschlossen hat, u. a. das Siedlungsgrundsatzgesetz, eine Novelle zum Flurverfassungsgesetz, ein Gesetz über den bäuerlichen Besitzstrukturfonds, das Landpachtgesetz und diverse steuer- und gebührenrechtliche Gesetze. Auf Grund dieser Grundsatzkompetenzgesetze des Nationalrates hat der Steiermärkische Landtag in der letzten Gesetzgebungsperiode das landwirtschaftliche Siedlungsgesetz sowie das Gesetz über den landwirtschaftlichen Grundauffangfonds beschlossen und wurden inzwischen auch von der zuständigen Rechtsabteilung 8 im Verordnungswege die Richtlinien und Geschäftsordnungen erlassen. Hohes Haus, die gegenständliche Vorlage des Zusammenlegungsgesetzes und der nachfolgende Tagesordnungspunkt der Novellierung des Flurverfassungsgesetzes schließen diese bedeutenden gesetzgebenden Initiativen zur Verbesserung der Agrarstruktur ab. Was soll damit erreicht werden? Es soll damit erreicht werden, daß einerseits die historisch bedingte Flurzersplitterung beseitigt wird und es soll als zweites erreicht werden, daß die durch öffentliche Anlagen neuerlich stattfindende Flurzersplitterung — ich denke hier vor allem an den Bau der Autobahnen — wieder ausgebessert, gemindert und soweit als möglich beseitigt werden kann. Gerade auf diesen Punkt 2, meine Damen und Herren, darf ich hinweisen, daß dieses gegenständliche Gesetz nicht allein für die Landwirtschaft interessant ist, um bisherige betriebswirtschaftliche Hemmnisse zu beseitigen, sondern auch im öffentlichen Interesse deshalb wichtig ist, weil in Zukunft immer mehr seitens der öffentlichen Hand in die Eigentums-, Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse der Grundeigentümer, der Bauern, eingegriffen wird und eingegriffen werden muß. Die Steiermark — gestatten Sie mir, das kurz anzuführen — hat in den Jahren 1946 bis 1970 insgesamt rund 38.400 ha Fläche zusammengelegt, mit einer Beteiligtenzahl von rund 12.700 Personen. Dafür wurden rund 128 Millionen S an Förderungsmitteln von Bund und Land aufgewendet. Zusammenlegungsbedürftig sind in der Steiermark derzeit noch nach den vorhandenen Unterlagen rund 100.000 ha, wovon auf die Bereiche der Agrarbezirksbehörden Stainach etwa 5000 ha, Leoben 12.000 ha und Graz — hiezu gehört die gesamte Oststeiermark — rund 83.000 ha gehören. Die österreichische Statistik, entnommen aus dem letzten Bericht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, weist rund 380.000 ha Fläche als vordringlich und insgesamt 870.000 ha als zusammenlegungswünschenswert oder -notwendig auf. Wenn wir, auf den Bund bezogen, das Tempo der Zusammenlegungen der letzten Jahre mit rund 30.000 ha Jahresleistung als Maßstab nehmen, würde es für die vordringliche Fläche noch rund 12 bis 13 Jahre dauern und rund 30 Jahre für die Gesamtfläche von 870.000 ha, bis die Verfahren durchgeführt sind. Die Steiermark hat in den letzten

drei Jahren im Durchschnitt 2400 ha jährlich zusammgelegt, was für die Gesamtfläche derzeit noch — wenn nicht eine Steigerung der Jahresleistung eintritt — einen Zeitraum von rund 40 Jahren erfordert. Es ist also, meine sehr geehrten Damen und Herren, zweifellos eine Beschleunigung der Zusammenlegungen dringend notwendig. Es wird hier oft damit argumentiert, daß vor allem die Behördenapparate ausgebaut werden müßten, um die Verfahren zu beschleunigen. Tatsächlich ist es aber so, daß es weniger an der technischen Leistungsfähigkeit liegt, als vielmehr in dem Nichtvermögen der in der Zusammenlegungsgemeinschaft Zusammengeschlossenen, für die öffentlichen und die gemeinsamen Anlagen die notwendigen Mittel aufzubringen. Es hängt also vor allem an den Folgemaßnahmen und es wird notwendig sein, wenn in Zukunft dieses Gesetz zu einer verstärkten Grundzusammenlegung führt, daß auch mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden können, um diese Folgemaßnahmen auch tatsächlich zu verkraften. Die Dauer eines Zusammenlegungsverfahrens, meine Damen und Herren, kann man zur Zeit von der Einleitung bis zum Abschluß des Verfahrens mit rund sechs Jahren annehmen, wobei es ein günstiges Ergebnis ist, wenn nach zwei bis drei Jahren bereits die technische Übergabe erfolgen kann. Gegenüber der früheren Rechtslage wird mit der gegenständlichen Vorlage folgendes erreicht:

Erstens, die Agrarbehörden werden in Hinkunft im Verordnungswege das Verfahren einleiten und abschließen können. Dadurch ist es möglich, daß im generellen mit der Arbeit begonnen werden kann, spezielle Einwendungen wohl im Einspruchsverfahren vorgebracht werden könnten, aber nicht das Verfahren an sich zu behindern vermögen, daß also das Einleitungsverfahren im Verordnungswege rascher erfolgen kann.

Zweitens bilden die Beteiligten eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, sie sind also zu einer Rechtspersönlichkeit zusammengefaßt. Hier möchte ich sagen, daß dies ein wesentliches Moment ist, weil man oft der Meinung ist, daß eine Grundzusammenlegung ein Diktat der Behörden sei, das stimmt nicht, sondern die Beteiligten sind in ihrer Gesamtheit mit ihrem Ausschuß das Organ, das im wesentlichen darüber bestimmt, was zu geschehen hat; die Agrarbehörden sind die ausführenden Organe.

Zum dritten, sehr wesentlichen Punkt. Es werden auch Gebietskörperschaften und Unternehmen, die Enteignungsansprüche stellen können, am Zusammenlegungsverfahren als Partei mitbeteiligt sein und sie werden auch Kosten, auch Verfahrenskosten, zu leisten haben. Ich weiß, daß das eine sehr theoretische Vorstellung ist. Es wäre der Idealfall, wenn es möglich wäre, etwa bei Trassierung einer Autobahn die darauffolgenden Grundeinlöseverhandlungen usw., wenn man diese ganze Prozedur des Grundinanspruchnahmeverfahrens zugleich auch mit der Grundzusammenlegung koppeln könnte, so daß man schon bei Beginn der Trassierung, dieser sicher sehr einschneidenden Maßnahme, auch schon eine Vorstellung davon hat, wie es nachher in der Flurlage aussehen wird. Jeden-

falls, durch dieses Gesetz werden auch diese öffentlichen Körperschaften in das Verfahren eingebunden.

Viertens wird es möglich sein, um den Erfolg der Zusammenlegung zu sichern, Teilungsverbote bis auf 20 Jahre hinaus zu erlassen.

Fünftens bringt dieses Gesetz die Möglichkeit mit sich, von Amts wegen den Grundbuchstand bereits nach der vorläufigen Übergabe zu berichtigen, so daß es nicht viele Jahre dauert, bis die Grundeigentümer wieder die ordentlichen Buchberechtigten sind. Es können hier Eigentumsbeschränkungen, Belastungsverbote und dergleichen früher aufgehoben werden.

Das Zusammenlegungsgesetz, das wir jetzt beschließen und die Strukturverbesserungsgesetze der letzten Jahre fördern im weiten Bereich die Verbesserung der Agrarstruktur. Diese Anpassung zu fördern war ständig das Ziel der Agrarpolitik der Österreichischen Volkspartei. Ich darf daher feststellen, daß die Bemerkung des SPO-Wirtschaftsprogramms, die Bauern würden daran gehindert, ihre Agrarstruktur den veränderten Verhältnissen anzupassen, eine Erfindung ist, die nicht als Programm, sondern höchstens als Propaganda klassifiziert werden kann. Was die Opfer betrifft, von denen dort die Rede ist (ich meine das SPO-Programm), so wissen wir alle, daß es der Agrarpolitik der SPO-Regierung vorbehalten bleibt, solche Opfer gerade mit 1. Jänner d. J. den Bauern aufzubürden, wobei sich diese noch gefallen lassen müssen, wegen einer geforderten Anpassung ihrer Einkommen an die enorm gestiegenen Kosten als Preistreiber beschimpft zu werden. So ist der Unterschied zwischen Propaganda und Wirklichkeit.

Zum Abschluß möchte ich dem Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dr. Niederl, allen befaßten Beamten der Rechtsabteilung 8 und der Agrarbehörden danken für die Erstellung dieses Gesetzesentwurfes, den wir beschließen werden und darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß es damit in Zukunft noch im verstärkten Maß möglich ist, daß die Bauern ihre Besitzstruktur so verbessern, wie es die Zeiterfordernisse verlangen. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Das Wort hat der Abg. Zinkanell.

Abg. Zinkanell: Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich bin dem Herrn Kollegen Eberdorfer sehr dankbar, daß er das sozialistische Wirtschaftsprogramm hier im Hohen Haus wieder in Erinnerung gerufen hat, weil ich bei meinem Diskussionsbeitrag nicht die Absicht gehabt habe, darauf Bezug zu nehmen. Ich möchte dazu sagen, daß seit dem Jahre 1967, seit der ersten ökonomischen Konferenz und dem Beginn der Arbeit am sozialistischen Wirtschaftsprogramm bzw. seiner Fertigstellung 1968, daß seit diesen Jahren auch auf agrarischem Gebiet, offenbar in Übernahme der Gedanken aus dem sozialistischen Wirtschaftsprogramm schon in der Zeit der Alleinregierung eine Reihe von wichtigen und für die Landwirtschaft sehr wertvollen Gesetzen beschlossen wurde. Unsere Programmforderungen haben dazu geführt, daß manche in der ÖVP und beim Bauernbund sagten, so können wir nicht mehr weiter, mea culpa, wir müssen

mithalten, weil sonst die Bauern noch länger Opfer der damaligen Agrarpolitik geblieben wären. Vielleicht darf ich hier mitanführen: Die Novellierung zum Flurverfassungsgesetz ist im Jahre 1967 erfolgt und wir haben jetzt schon 1971. Ich frage das Hohe Haus, ob das nicht doch auch eine gewisse Behinderung war, daß man fast 4 Jahre gebraucht hat, um die Novellierung vom Bundesgesetz hierher zu transferieren. Aber das nur so nebenbei, als eine Randbemerkung zu den Äußerungen des Kollegen Eberdorfer.

Im übrigen wollte ich sagen, daß die Grundstückzersplitterung eine unbestrittene Tatsache ist, die noch lange nicht überwunden ist und eine echte Behinderung der Rationalisierung und der Technisierung bedeutet. Es wurde bereits gesagt, daß in der Steiermark noch rund 100.000 ha auf die Zusammenlegung warten. Ich möchte hier anerkennen, daß im Laufe der letzten Jahre sehr viel geschehen ist. Allerdings muß man dazu sagen, daß die Betrachtungsweise bezüglich der Zusammenlegung von 25 Jahren eine andere war als heute und man jetzt andere Vorstellungen mitbringt. Man strebt von vornherein wesentlich größere Flächen an, als man damals damit zufrieden war; man versucht großzügigere Lösungen zu erreichen und daher sind auch — obwohl inzwischen einiges geschehen ist — noch mehr Zusammenlegungswünsche offen, als man sonst annehmen würde. Dazu kommt noch, daß der Autobahnbau sehr viel zusätzlichen Anlaß zur Zusammenlegung bringt und es wäre hier sehr sinnvoll, wenn es gelänge, daß man eine gewisse Vorausarbeit an den Trassen praktiziert. Man würde für die Autobahn und für die betroffenen Landwirte eine sehr wesentliche Erleichterung bringen, wenn man mit der Arbeit voraus wäre. Sehr viele Antragsteller, aber auch die zuständigen Behörden warten schon mit Schmerzen auf das neue Gesetz, vor allem auf die Bestimmungen bezüglich der Flurbereinigung (§§ 42 und 43), weil insbesondere hier bei den Flurbereinigungsfällen schon über das Stedlungsgesetz gearbeitet werden mußte, um aus steuerrechtlichen Gründen die Leute nicht zu Schaden kommen zu lassen, da die Handhabe für die Durchführung der Flurbereinigung in bezug auf die grundsteuerrechtliche Seite gefehlt hat. Ich möchte dazu folgendes sagen: Um diesem Gesetz die notwendige Wirkung zu geben, müßte man es finanziell besser untermauern und personell den Apparat entsprechend erweitern. Ich glaube, wenn auch Kollege Eberdorfer den Kopf schüttelt, daß es doch wichtig wäre und man hier den Schwerpunkt der agrarpolitischen Tätigkeit mehr herausstellen müßte. Ich könnte mir vorstellen, wenn man schon finanziell im Gedränge ist, daß man innerhalb des Landwirtschaftsbudgets des Landes vielleicht etwas umlegt. (Landeshauptmannstellvertreter Dr. Niederl: „Auch des Bundesbudgets!“) Jawohl, Herr Landeshauptmannstellvertreter, ich habe mir sagen lassen, daß bezüglich der Bundesmittel gar keine wesentlichen Schwierigkeiten bestehen, daß man wohl aber finanziell vom Land her mehr oder weniger Schwierigkeiten hat, ja, daß es gewissermaßen im argen liegen würde bezüglich der finanziellen Untermauerung. (Landeshauptmann Krainer: „Reden Sie mit dem Finanzreferenten!“) Bitte, ich bin gerne dafür,

wenn es möglich ist, daß der Finanzreferent etwas dazugibt, aber wenn es nicht geht, weil es zu viele andere Dinge gibt, wie Sie am besten wissen, Herr Landeshauptmann, daß man dann eben innerhalb des agrarischen Budgets des Landes umgruppiert. Ich habe bereits seinerzeit bei der Herausarbeitung des Schwerpunktes der Technisierung darauf hingewiesen, daß es ein eigenartiges Mißverhältnis ist, wenn für die Technisierung — Maschinenhöfe, Maschinenringe etc. — S 350.000.— vom Land gegeben werden und für die Vergabe an einzelne Landwirte immerhin 47 Millionen S zur Verfügung standen; wobei ich nichts dagegen habe, wenn für Notfälle gegeben wird. Ich glaube aber, daß man die schwerpunktmäßige Herausstellung hier mehr ins Auge fassen müßte. (Landeshauptmann Krainer: „Die Maschinenhöfe sind ja alle baden gegangen.“) Das hat mit dem Baden gehen gar nichts zu tun! Aber da ist, glaube ich, effektiv noch etwas zu machen und man würde dann nicht nur die vorhandenen Rückstände, die bekannt sind, aufholen können, sondern die neu herandrängenden Wünsche berücksichtigen können. Dazu kommt, daß ohne Zweifel in den letzten Jahren vieles teurer wurde, aber der Betrag, der für die Zusammenlegung freigestellt wurde, gleichgeblieben ist, so daß von Jahr zu Jahr zwar der Betrag gleichblieb, aber die Leistungsmöglichkeit mehr und mehr absank. (Abg. Koimer: „Mit dem Teurerwerden wird es jetzt bestimmt besser werden.“) Na ja, das hoffen wir, wenn wir schön zusammenhalten und nicht von eurer Seite diese Querschüsse kommen. Ich möchte, wenn es mir erlaubt ist, kurz auf das nächste Gesetz hinweisen, und zwar insofern, daß es sich wie im Zusammenlegungsgesetz auch beim Flurverfassungsgesetz größtenteils um den Einbau der Bestimmungen des Grundsatzgesetzes handelt. Hier noch eine kleine Bemerkung: Die Beratungen und Arbeiten beim Flurverfassungsgesetz zeigten insofern eine gewisse Erschwernis, als die in 63 Punkten einzeln zitierten Änderungen durchgearbeitet werden mußten und damit für uns die Vergleichsarbeit eine ziemlich umständliche war. Ich freue mich, daß jetzt die Wiederverlautbarung ins Auge gefaßt wurde und ich glaube, man hätte von vornherein leichter gearbeitet, wenn man bereits eine Unterlage gehabt hätte, in der die Wiederverlautbarung gewissermaßen eingearbeitet gewesen wäre. Das wollte ich zu diesen beiden Gesetzen sagen. Wir werden diesen beiden Gesetzen zustimmen. (Beifall.)

Präsident: Als nächster Redner hat sich Herr Abg. Schrammel zu Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Schrammel: Hoher Landtag, meine Damen und Herren! Wir haben schon vernommen, daß das Grundzusammenlegungsgesetz kein Diktat darstellt, sondern vielmehr eine wichtige Regelung zur Verbesserung der bäuerlichen Struktur. Die Landwirtschaft nimmt anerkennend zur Kenntnis, daß im Landtag gerade dieses Gesetz sehr gründlich behandelt wird und daß es zeitgerecht verabschiedet werden soll, so daß noch im heurigen Jahr die Auswirkungen in der Praxis gezeitigt werden können.

Wir wissen, daß gerade durch die Mechanisierung die Schaffung von größeren Flächen notwendig ist, daß die Anwendung von größeren Maschinen nur dann ermöglicht werden kann, wenn wir eine großflächigere Struktur in der Landwirtschaft haben. Wir wissen aber auch, daß durch die Technisierung, durch den Bau von Straßen, von Autobahnen, Wegen und dergleichen und vor allem auch durch die Flußregulierungen es dringend notwendig wurde, das Grundzusammenlegungsgesetz vollkommen neu zu gestalten und der Zeit anzupassen. Die Struktur soll so hergestellt werden, wie sie zeitentsprechend bewirtschaftet werden kann. Wenn nun mein Vordrner, der Herr Abg. Zinkanell von der SPO, erwähnt hat, daß gerade das Jahr 1967 positive Erscheinungen in der Agrarpolitik gebracht hat, so freuen wir uns alle von der ÖVP, daß gerade diese Zeit der ÖVP-Regierung Anerkennung findet, auch von seiten der Sozialisten Anerkennung findet. Wenn in dieser Zeit die agrarischen Gesetze in einer Form beschlossen wurden, wie es sich die Landwirtschaft vorstellt und diese gute Zeit nun auch bei der SPO aufzuklingen scheint (Abg. Zinkanell: „Das war schon in unserem Wirtschaftsprogramm drinnen! Auf der Basis der Gedanken des sozialistischen Wirtschaftsprogrammes!“), wollen wir fragen, was uns die heutige Agrarpolitik und vor allem die künftige Agrarpolitik bringen wird, außer dem „Njet“ zur Milchpreiserhöhung, dem „Njet“ zur Dieselpreisregelung, dem „Njet“ zur Handelsdüngerpreisregelung (Abg. Gerhard Heidinger: „Bist du ein Russe?“) und dergleichen mehr. Viele Dinge könnte man noch anführen, wir wollen uns aber überraschen lassen, in der Landwirtschaft wollen wir das Beste erwarten.

Wir haben gehört, daß gerade im Zusammenhang mit der Beschlußfassung des neuen Grundzusammenlegungsgesetzes die Ost-, West- und Untersteiermark schwer betroffen ist. Ich möchte hier auch bitten, daß weitestgehend auch die personellen Regelungen getroffen werden, um rasch neben den finanziellen Sorgen die Grundzusammenlegungen, die in Arbeit sind, durchzuführen. Ich möchte auch in Erinnerung rufen, daß von Seite der ÖVP zwei Anträge gestellt wurden, um die personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zur Beschleunigung der Grundzusammenlegung zu erreichen; diese Anträge haben die Zustimmung des Hohen Hauses gefunden. Es ist nur befremdend, daß in der Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hardt ausgebildete Hilfskräfte, wenn sie sich anbieten, oft sehr lange warten müssen — bis zu einem Jahr —, bis sie überhaupt eine Antwort bekommen, ob sie Aufnahme finden können. (Abg. Heidinger: „Sie sind halt nicht beim ÖAAB!“) Ich möchte bitten, daß diese Erledigungen beschleunigt werden.

Im Zusammenhang mit der Grundzusammenlegung werden die Kultivierungsaktionen durchgeführt. Hier besteht von Seite des Bundes die Tendenz, die Mittel zu kürzen bzw. einzuschränken. Es wird von Seite des Bundes behauptet, derzeit, wo wir genug und zum Teil auch Überschuß an agrarischen Produkten haben, ist es nicht vertretbar, weitere Flächen zu meliorieren, zu entwässern und eben für eine Nutzung brauchbar zu machen. Ich verweise darauf, daß es in der Untersteiermark, in

der West- und Oststeiermark sehr viele Betriebe gibt, die keine andere Möglichkeit haben, um zu einem Einkommen zu gelangen, als in der Nutzung dieser kleinen landwirtschaftlichen Flächen. Wenn wir wissen, daß gerade diese Flächen für den Maisbau — um nur ein Beispiel anzuführen — durch eine Entwässerung, durch eine Grundzusammenlegung beste Erträge bringen könnten, so wollen wir hoffen, daß hier noch deutlicher die Mittel bereitgestellt werden und vor allem der Bund mehr Mittel bereitstellt. Zum Budget des vergangenen Jahres haben verschiedene Abgeordnete des Hohen Hauses zu den Agrarbezirksbehörden und zu den Strukturverbesserungsmaßnahmen gesprochen. Wir hätten jetzt die Möglichkeit, schon nachzudenken, wie wir dem Bund Vorschläge machen, daß im künftigen Budget noch mehr Gelder bereitgestellt werden.

Zur Vermessungstätigkeit noch kurz eine Anmerkung aus der Praxis ge-griffen. Es wäre notwendig, daß die Vermessungsarbeiten einer dringenden Regelung zugeführt werden. Die amtlichen Geometer sind in ihren Aufgaben so in Anspruch genommen, daß sie viele Jahre nach der Durchführung der Grundzusammenlegung die Vermessungsarbeiten erst durchführen können. Die Zivilgeometer sind zu teuer und können nur vereinzelt herangezogen werden. Es müßte daher das Land im Rahmen der Agrartechnischen Abteilung einspringen, um die Grenzverhältnisse der Grundstücke raschest zu regeln. Hier vor allem sei auch gesagt, daß im Zusammenhang mit Flußregulierungen und den Straßenbauten auch das Land aufgefördert wird, die Grenzvermarkungen wieder so herzustellen, wie sie vorher bestanden haben. Es ist sicherlich nicht Aufgabe der betroffenen Grundstücksbesitzer und Landwirte, diese im Interesse der Öffentlichkeit beseitigten Grundmarksteine wieder ordnungsgemäß aufzustellen.

Mit der Verabschiedung des Grundzusammenlegungsgesetzes und der Flurverfassungsnovelle sei es mir gestattet, einige Forderungen der Bauernschaft hier kurz anzuführen:

Vorerst einmal, was schon kurz angeschnitten wurde, daß die Autobahntrassen rechtzeitig bekanntgegeben werden, damit auch die Detailplanung durchgeführt werden kann, um die Folgemaßnahmen, wie die Grundzusammenlegung und weitere Kulturverbesserungsmaßnahmen, frühzeitig einzuplanen und diese Arbeiten zeitgerecht in Angriff nehmen zu können. Bezüglich der Vermessung möchte ich festhalten, daß die Vermessungsämter nicht in der Lage sind, den Ansprüchen zu folgen. Das neue Vermessungsgesetz noch dazu hat auch zu hohe Gebühren. Vielleicht könnte es ermöglicht werden, daß die Landwirtschaftskammer eben gerade in diesem Zusammenhang mithelfen könnte. Derzeit ist das deshalb nicht möglich, weil die Kammer keine amtliche Stellung hat.

Dann noch eine dritte Forderung, daß die Budgetmittel des Bundes für die Zusammenlegung und die Mittel für die Kultivierung so angesetzt werden, daß man innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes, etwa von 20 Jahren, die Grundzusammenlegungsfälle erledigen kann. Wenn uns die Agrarbezirks-

behörde berichtet, daß derzeit rund 50.000 ha bereits gemeldet sind und etwa 100.000 ha an Grundflächen zusammenzulegen wären, so müßten wir uns alle anstrengen, daß wenigstens dieser Zeitraum von 20 Jahren, der sicherlich eine gerechte Forderung darstellt, eingehalten wird. Welch anderer Berufsstand würde sich gefallen lassen, auf eine Erledigung 20 Jahre zu warten? Wenn wir die Mittel nicht erhöht bekommen, entstehen Wartezeiten bis zu 50 Jahren und ich glaube, das dürfte nicht im Interesse der Allgemeinheit liegen. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Am Wort ist Herr Landeshauptmannstellvertreter Dr. Niederl.

Landeshauptmannstellvertreter Dr. Niederl: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als zuständiger Referent hat man die nicht leichte Aufgabe, immer wieder den Versuch zu unternehmen, um politisch verschiedene Ansichten auf den realen Boden zu bringen. Hier möchte ich eines ganz klar und realistisch feststellen. Die großen agrarpolitischen Weichen auf diesem Gebiet der Agrarstrukturverbesserung, die weit über die Grenzen des Landes hinaus bekannt geworden sind, wurden in den Jahren 1966 bis 1969 gestellt. Ich erinnere an das Siedlungswesen, an die Verkehrserschließung und an die Verbesserung der Agrarstruktur durch diese beiden Gesetzesnovellen, die heute hier vorgelegt werden. Ich erinnere Sie an die OECD-Tagung in Salzburg, wo Landwirtschaftsminister Dr. Schleinzer sehr klar ausgesagt hat, was auf diesem Gebiet geschehen muß. Dort wurde die Agrarpolitik so dargebracht, wie wir sie heute auch in der Vollziehung haben. Nun, sehr geehrter Herr Abgeordneter Zinkanell, wenn Sie gemeint haben, die ÖVP-Regierung der Jahre 1966 bis 1970 hat aus dem sozialistischen Wirtschaftsprogramm herausgenommen, was für die Agrarpolitik auch wirklich notwendig ist, so stimmt der Zeitablauf nicht ganz. Bereits im Jahre 1966 waren die Agrarreferenten in Innsbruck beisammen, um die Vorarbeiten zu treffen, damit die Gesetze, die im Jahre 1967 novelliert worden sind, geschaffen werden konnten. (Landeshauptmann Krainer: „Vielleicht hat der eine vom anderen abgeschrieben!“) Ich erinnere Sie an die Diskussion hier im Hause alljährlich zum Agrarbudget. Ich erkenne auch an, daß sich die Sozialisten in ihrem Wirtschaftsprogramm den ÖVP-Vorschlägen nicht verschlossen haben (Abg. Zinkanell: „So kann man es auch nennen!“), wobei aber die Wege nicht immer die gleichen waren und auch heute noch nicht sind. Ich möchte nur die Bodenbank erwähnen: Ich glaube, ich darf hier als Referent richtigstellen, daß nicht der eine vom anderen abgeschrieben hat. Dankbar und freudig erkennen wir an, daß einige Bereiche im sozialistischen Wirtschaftsprogramm aufgenommen worden sind. Aber eines, meine sehr verehrten Anwesenden, muß festgestellt werden: Seit dem 15. April 1970 ist in bezug auf die Agrargesetzgebung großes Schweigen zu bemerken. Ich habe noch nicht gehört, daß in der Zwischenzeit auf Bundesebene nur eine Initiative ergriffen wurde, obwohl Initiativen notwendig wären. (Abg. Dipl.-Ing.

Schaller: „Der Abg. Zinkanell bringt die Gesetze nicht durch in seiner Partei!“) Ich möchte nur ganz kurz sagen, daß z. B. die verfassungsmäßige Erledigung des bäuerlichen Bildungswesens in der Bundesverfassung mit Zweidrittelmehrheit im Nationalrat noch offen ist. Wir verlangen immer wieder eine Erledigung. Auch die unbefristete Verlängerung der Marktordnung und des Landwirtschaftsgesetzes wurde nicht erledigt. Es wurde wieder unverändert auf ein Jahr verlängert, obwohl eine Veränderung notwendig wäre, weil sich die Verhältnisse geändert haben. Wenn man nicht daran denkt, das Landwirtschaftsgesetz zu verlängern, dann fällt auch der § 2 dieses Gesetzes, dann würden wir uns über andere Dinge der Agrarstrukturverbesserung gar nicht mehr zu unterhalten brauchen. (Abg. Zinkanell: „Wir müssen einmal im Land machen, was zu machen ist!“ — Landesrat Bammer: „Was machen denn die Bauerbundabgeordneten in Wien?“) Wenn hier gesagt wird, daß es vom Jahre 1967 bis 1970 gebraucht hat, um dieses Ausführungsgesetz zu erlassen, so muß man dazu folgendes feststellen: Wer diese Materie kennt, weiß, welche Arbeit notwendig ist, um diese diffizilen Sachen wirklich zu erledigen; der wird auch wissen, daß man so etwas nicht in einigen Monaten machen kann. (Abg. Zinkanell: „Von einigen Monaten ist ja gar nicht die Rede!“) Sie, Herr Abg. Zinkanell, kennen das ganz genau. Ich vermerke hier auch dankbar die Arbeit der Beamten und der Ausschußmitglieder, die nach eingehenden Beratungen diese Materie so hingebracht haben, daß sie für die Vollziehung auch brauchbar ist.

Dazu noch ein Wort: Wenn man die Bundesländer betrachtet, rangieren wir Steirer nicht an letzter Stelle, sondern wir sind bezüglich der Beschlußfassung der Ausführungsgesetze, die der Verbesserung der Agrarstruktur dienen, weit voraus. Was die finanzielle Frage anbelangt, so würden wir uns sehr freuen, wenn in den kommenden Bundesbudgets, und zwar ab 1972, mehr Mittel für diese Art der Agrarstrukturverbesserung aufgenommen werden. Im Bundesbudget für das Jahr 1971 hat sich auf diesem Gebiet noch nichts geändert. Ich möchte nur noch sagen, daß das Land weit über den Pflichtenkreis hinaus immer wieder Leistungen erbringt. Wenn der Finanzreferent Ende 1971 den Antrag auf mehr Landesmittel stellt, so werden wir gerne mit ihm einer Meinung sein.

Ich möchte doch auch einiges zum Gesetz sagen: Die Grundzusammenlegung diente seit jeher dem Zweck, durch eine Neuordnung der Flächeneinteilung und der Flächennutzung die Nutzbarkeit des land- und forstwirtschaftlichen Grundes und Bodens nachhaltig zu verbessern und dies ist auch heute noch die beste Form der Verbesserung der Agrarstruktur. Wenn man die Wirkung einer Zusammenlegung allein nur auf die landwirtschaftlichen Grundstücke betrachtet, so erkennen wir durch die Erschließung der Möglichkeiten für den Maschineneinsatz, wie wichtig das in dieser Zeit geworden ist, aber nicht nur auf diesem Gebiete, sondern es besteht die Möglichkeit, daß entbehrlich gewordene Dienstbarkeiten beseitigt werden, daß Neukultivierungen durchgeführt werden, daß Kultivierungsänderungen von Grenzertragsböden gemacht wer-

den u. a. m. Auf der anderen Seite ist es wieder die Nutzung gemeinschaftlicher Anlagen oder die Anlegung neuer Verkehrsflächen und vieles andere mehr. Gerade durch die zunehmende Mechanisierung der bäuerlichen Betriebe kommt der Grundzusammenlegung und ihren Folgemaßnahmen eine immer größere Bedeutung zu. Das Ausmaß des Strukturwandels in der Landwirtschaft hängt eng mit der Grundzusammenlegung zusammen. Wenn wir hier gehört haben, wieviel in Österreich und in der Steiermark jährlich zusammengelegt wurde, so erkennen wir wohl auch die ungeheure Steigerung, die hier über die Agrarbehörden im Rahmen der Vollziehung durchgeführt worden ist; wenn es beispielsweise für Gesamtösterreich im Jahre 1951 16.000 ha und im Jahre 1969 ungefähr 30.000 ha waren, sehen wir schon, wie wichtig diese Sache ist. Wenn die 378.000 ha vordringlich zusammengelegt sind, dann wird auch jene Ordnung da sein, die wir immer wieder haben. Es wurde bereits von den Abgeordneten darauf hingewiesen, daß es wesentliche Neuerungen gibt. Wenn gesagt wurde, daß die Einleitung des Verfahrens im Verordnungswege erfolgt, so möchte ich doch feststellen, daß damit eines erreicht werden soll, daß nicht ein einziger Mißliebiger, ein Intrigant, der das verhindern will, die Möglichkeit hat, ein Zusammenlegungsverfahren aufzuhalten. Damit ist aber nicht gesagt, daß Rechte der Parteien geschmälert werden. Sie werden nicht geschmälert, da jeder im Laufe des Verfahrens Einspruchsmöglichkeiten hat. Die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, bilden die sogenannte Zusammenlegungsgemeinschaft. Als Körperschaft des öffentlichen Rechtes stechen sie hervor und haben als solche Gemeinschaft die Möglichkeit, immer wieder auch aktiv tätig zu sein.

Meine sehr verehrten Anwesenden, ich möchte doch auf die Bestimmungen für die Zusammenlegung von Weingärten und von Waldgrundstücken hinweisen. Das Flächenausmaß des Wirtschaftswaldes, so heißt es im Gesetz, darf durch ein Zusammenlegungsverfahren nur mit Zustimmung der Parteien um mehr als 5% geändert werden, wenn hiedurch keine erhebliche Benachteiligung eintritt. Damit haben wir eines erreicht, nämlich daß auch Waldgrundstücke zusammengelegt werden, daß aber auf der anderen Seite durch einen Mehrheitsbeschluß nicht die Möglichkeit besteht, daß einer übervorteilt wird. Dazu ist noch zu sagen, daß die Nichtigerklärung von Bescheiden wieder aufgenommen werden mußte und daß die Gebührenermäßigungen ebenfalls vorgesehen sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, zusammen mit diesem Gesetz wird im nächsten Punkt vom Landtag auch das Flurverfassungsgesetz novelliert. Ich möchte bestätigen, daß die Vorbereitung eine ungeheure Arbeit war. Man mußte alles zweimal lesen und ich darf hier sagen, daß wir sofort nach der Beschlußfassung des Hohen Hauses dieses Gesetz wiederverlautbaren werden. Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß auch dieses Landesgesetz zur Verbesserung der Agrarstruktur beitragen wird. Ich möchte wünschen, daß sich der Wille des Gesetzgebers auch auf die Vollziehung ausdehnt, die nur vom einzigen Gedanken getragen

werden soll, helfend, unterstützend und beratend tätig zu sein! Dieses Gesetz soll wieder ein wichtiger Beitrag zur Strukturverbesserung des ländlichen Raumes, zur Verbesserung der Flurverfassung und eine Hilfe für unsere bäuerlichen Menschen sein. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er ein Schlußwort zu sprechen hat.

Abg. Buchberger: Hoher Landtag! Ich habe meinem seinerzeit gestellten Antrag nichts hinzuzufügen; ich darf diesen wiederholen und die Damen und Herren des Hohen Hauses bitten, dem vorliegenden Gesetz die Zustimmung zu geben.

Präsident: Ich lasse abstimmen und ersuche die Abgeordneten, ein Händezichen zu geben, wenn sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

7. Bericht des Landwirtschafts-Ausschusses, Beilage Nr. 20, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 3, Gesetz, mit dem das Flurverfassungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Flurverfassungsgesetz-Novelle 1970).

Berichterstatter ist Herr Abg. Karl Lackner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Lackner: Hoher Landtag! Der Landwirtschafts-Ausschuß hat sich in der Sitzung am 19. 1. 1971 ebenfalls mit den Beratungen über die Flurverfassungsgesetz-Novelle 1971 befaßt und Abänderungen und Ergänzungen beschlossen. Da diese Abänderungen und Ergänzungen aber von wesentlicher Bedeutung sind, war die Drucklegung dieses Gesetzentwurfes unbedingt erforderlich.

Namens des Landwirtschafts-Ausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Flurverfassungsgesetz abgeändert und ergänzt wird, zum Beschluß erheben.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich lasse daher abstimmen und bitte um ein Händezichen, wenn Sie zustimmen. (Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

8. Bericht des Landwirtschafts-Ausschusses, Beilage Nr. 21, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1970).

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter, Dipl.-Ing. Hermann Schaller, das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. Schaller: Hoher Landtag! Das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft ist in den Grundsätzen in der Gesetzgebung Bundessache. Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung. Ände-

rungen in der Gesetzgebung des Bundes bedürfen daher einer Berücksichtigung in den entsprechenden Landesgesetzen.

Die vorliegende Novelle zur Landarbeitsordnung hat diese Änderungen, welche durch mehrere Novellen des Bundes erforderlich wurden, vorgesehen. Insbesondere sind hier die Änderungen im Zusammenhang mit dem Mutterschutz und der Arbeitszeitverkürzung aufgenommen worden. Auf einzelne wichtige Bestimmungen darf ich kurz hinweisen:

Der § 30 regelt neu die Abfertigungsansprüche; in den §§ 56 bis 59 sind die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verkürzung der Arbeitszeit auch für die Land- und Forstwirtschaft aufgenommen. Hier hat es eine lange Debatte im Ausschuß um die Frage der Wirksamkeit gegeben, weil hier Termine drinnen sind, die sich auf den 1. 5. 1970 beziehen. Hier wurde folgendes festgestellt: Eine termingerechte Erlassung der Ausführungsgesetze und eine Einhaltung der Frist wäre nicht möglich gewesen, da das entsprechende Bundesgesetz erst mit Ende Dezember 1969 verlautbart wurde und der erste Termin bereits den 5. 1. 1970 betroffen hat. Auch wenn das Gesetz heute beschlossen wird, haben diese Bestimmungen Geltung, wie auch vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes auf eine Rückfrage festgestellt worden ist. Im § 62 ist das Feiertagsruhegesetz berücksichtigt. Hier wurde der Staatsfeiertag für die Land- und Forstwirtschaft neu verankert, darüber hinaus als Landesfeiertag der 19. März und der Peter-und-Paul-Tag, eine Art Nationalfeiertag der Landarbeiter.

§ 75 b regelt die Mutterschutzbestimmungen, und zwar hinsichtlich der Beschäftigung vor und nach der Geburt.

§ 76 — hier sind die Bestimmungen mit dem landwirtschaftlichen Schulgesetz aufgenommen. Es wird hier angeordnet, daß den Berufsschülern die entsprechende Freizeit einzuräumen ist und ebenso die Fahrtkosten vom und zum Schulort zu ersetzen sind. Das Gesetz wurde im Landwirtschafts-Ausschuß eingehend beraten; es konnte in einzelnen Punkten eine Einigung nicht erreicht werden. Es liegen daher drei Minderheitsanträge der sozialistischen Fraktion vor, die Sie in der Anlage finden.

Namens des Landwirtschafts-Ausschusses darf ich den Antrag stellen, die Gesetzesvorlage zum Beschluß zu erheben.

Präsident: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abg. Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Brandl: Hoher Landtag, meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn heute nach längerem Zeitabstand wieder eine Landarbeitsordnungs-Novelle zur Beratung vorliegt, dann muß ich einleitend leider feststellen, daß der Ausführungsgesetzgeber anscheinend nicht imstande ist, die vom Nationalrat eindeutig festgelegten Fristen einzuhalten. Diese Feststellung mache ich nicht nur für dieses Gesetz, sondern auch für die vorhergehenden Novellen zum Arbeitsrecht. Diese Feststellung gilt nicht nur für den Steiermärkischen Landtag, sondern darüber hinaus auch für Landtage anderer Bundesländer. In der Steiermark haben wir lediglich einen Rekord im Überschreiten dieser Fristen

aufgestellt. In dieser Novelle sind, wie der Herr Berichterstatter schon ausgeführt hat, drei Grundsatzgesetze zusammengefaßt und darüber hinaus auch noch ein Vorschlag der sozialistischen Fraktion aus dem Jahre 1967 bezüglich einer verbesserten Berufsausbildung enthalten.

Der Nationalrat hat im Juli 1967 den Nationalfeiertag auch für die Land- und Forstarbeiter in Österreich auf Grund der allgemeinen Bestimmungen eingeführt. Dieses Grundsatzgesetz wurde mit einer 6monatigen Auflagefrist für die Landtage beschlossen. Heute, nach rund 3 ½ Jahren, beschließen wir das Ausführungsgesetz.

Ich glaube, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß es doch notwendig ist, die Ursachen dieser Verzögerung anzuführen. Es hat bekanntlich einen sehr langen Kampf um die Einführung eines Nationalfeiertages in Österreich gegeben. Die Österreichische Volkspartei wollte für diesen Nationalfeiertag einen anderen Feiertag eintauschen. Dieser Versuch ist am Widerstand der Kirchen und der Gewerkschaften gescheitert. In der Steiermark hat die Österreichische Volkspartei diesen Versuch auf der Ebene der Land- und Forstwirtschaft fortgesetzt, und zwar war beabsichtigt und bereits im einem Regierungsentwurf beinhaltet, daß an Stelle des 26. Oktober, also des Nationalfeiertages, der 29. Juni, der Peter-und-Paul-Tag, der durch 20 Jahre hindurch bestehendes Recht für die Land- und Forstarbeiter war, gestrichen werden sollte. Wir wären also die einzige Berufsgruppe in Österreich gewesen, die für den Nationalfeiertag einen anderen Feiertag eintauschen hätte müssen. Es ist dies am sehr massiven Widerstand der Interessenvertretungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer gescheitert. Es waren vor allem die Proteste (Landeshauptmann Krainer: „Was ist mit den sozialistischen Bundesländern? Was sind da für Feiertage?“), Herr Landeshauptmann, wir haben sehr unterschiedliche Regelungen, das erlaubt uns die Grundsatzgesetzgebung, und wir sind selbstverständlich bemüht, daß das, was wir durch 20 Jahre hindurch gehabt haben, auch in der Zukunft erhalten wird. Das tun letzten Endes alle anderen Berufsgruppen auch. (Landeshauptmann Krainer: „Ich wäre nur dafür, daß man woanders auch schaut!“) Es ist gescheitert am Widerstand und vor allem an den Protesten der Betriebsräte in den steirischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Und wenn heute sowohl der Nationalfeiertag als auch der Peter-und-Paul-Tag in der Vorlage beinhaltet sind, dann ist es der Erfolg unseres gewerkschaftlichen Kampfes für unsere Dienstnehmer in unserem Bundesland.

Im Jahre 1968 wurde vom Nationalrat auch ein verbessertes Mutterschutzgesetz beschlossen. Mit zweieinhalbjähriger Verspätung scheint auch diese Verbesserung nun in dieser Vorlage auf. Im Dezember 1969 wurde bekanntlich auch das Grundsatzgesetz für die Arbeitszeitverkürzung im Nationalrat behandelt und dann nach den Grundsätzen des allgemeinen, modernen Arbeitszeitgesetzes beschlossen. (Abg. Pözl: „Das war alles unter der ÖVP-Alleinregierung, was Sie aufgezählt haben!“) Herr Abg. Pözl, Sie wissen genauso gut wie Ihre Klubkollegen und wie die gesamte Österreichische Volks-

partei aber auch die Wähler in Österreich, daß es nicht die Österreichische Volkspartei war, die die Fahnen vorangetragen hat für eine Arbeitszeitverkürzung. Sie haben gebremst, solange es möglich war und es war Ihnen dann nicht mehr möglich, diese notwendige Verbesserung, die heute in allen Industriestaaten angestrebt wird, in Österreich aufzuhalten. Das ist die tatsächliche Situation. (Beifall bei der SPÖ.) (Abg. Pözl: „Aber ihr seid doch jetzt Regierungspartei, meine Herren!“) (Landesrat Bammer: „Kollege Pözl, gerade deshalb!“) Es hat gerade zu diesem Problem im Landwirtschaftsministerium sehr schwierige Verhandlungen gegeben, wo letzten Endes auch die Grundlage für unsere heutige Novelle geschaffen worden ist. Es ist darum gegangen, daß die Arbeitszeitverkürzung und die damit verbundenen Bestimmungen an die besonderen Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft anzupassen waren, vor allem an die sehr schwierige Frage der Viehpflege, der Melkung, der Hausarbeiten, und daß es letzten Endes doch möglich gewesen ist, zwischen dem Land- und Forstwirtschaftsministerium und den Interessenvertretungen jene Form zu finden auch bezüglich eines Arbeitszeitgesetzes, die sowohl für die Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft Österreichs einigermaßen zufriedenstellend war. Durch diese neuen Bestimmungen konnten Regelungen erreicht werden, wo durch einen vollen Zeitausgleich und eine entsprechende Überstundenentlohnung Bestimmungen aufgehoben wurden, die vorher von unserem Standpunkt aus gesehen alles andere als sozial waren. Leider konnte im Grundsatzgesetz nicht verwirklicht werden, daß auch die Dienstnehmer in Hausgemeinschaften die gleiche Arbeitszeitverkürzung wie alle übrigen Kollegen in dieser Berufssparte erreichen konnten. Für sie gibt es statt drei Etappen vier Etappen in dieser Arbeitszeitverkürzung und die letzte Etappe tritt erst am 5. Jänner 1975 mit 43 Stunden in Kraft. Mit der Verkürzung der Arbeitszeit wurden einige damit zusammenhängende Fragen geregelt, die ich hier nicht im Detail anführen möchte. Ich möchte lediglich auch bei diesem Gesetz kritisch bemerken, daß der Grundsatzgesetzgeber der Ausführungsgesetzgebung eine Zeit von drei Monaten zugebilligt hat und wir auch hier ein volles Jahr gebraucht haben, wobei ich dazu sagen möchte, daß es verhältnismäßig leicht für die Ausführungsgesetzgebung war, weil sie fast alle Bestimmungen — so steht es auch in den Erläuternden Bemerkungen — vom Grundsatzgesetz abgeschrieben hat und weil ja bekanntlich diese Vorlage, die wir heute behandeln, bereits am 8. Juli dem Landtag zugewiesen worden ist und es ohne weiteres möglich gewesen wäre, diese für unsere Dienstnehmer doch so wichtige Entscheidung früher in diesem Hohen Hause zu behandeln. Meine Fraktion hat im Landwirtschaftlichen Ausschuß zu der Gesamtnovelle einige Verbesserungsvorschläge eingebracht. Der erste Verbesserungsvorschlag behandelt den § 14, das Entgelt. In den meisten österreichischen Bundesländern haben wir in den vergangenen Jahren eine Bestimmung aufnehmen können, wonach die Sonderzahlungen dann aliquot ausgezahlt werden an die Dienstnehmer, wenn der Be-

treffende vorzeitig im Jahr austritt bzw. sein Dienstverhältnis ändert. Als Gewerkschafter stehen wir auf dem Standpunkt, daß Sonderzahlungen ein Teil des Lohnes sind, denn wenn wir die Sonderzahlungen nicht hätten, würde es so sein wie beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland, daß wir höhere Löhne hätten (Abg. Ing. Stoisser: „Das wäre gescheiter!“) und es könnte uns von diesen höheren Löhnen dann niemand etwas wegnehmen. In der Steiermärkischen Landarbeitsordnung ist bis jetzt keine Regelung vorgesehen; wir haben vorgeschlagen, daß eine solche Regelung aufgenommen werden soll, und haben zumindest gehofft, daß wir hier das Verständnis des Österr. Arbeiter- und Angestelltenbundes, zumindest aber das Verständnis der Christlichen Gewerkschafter für diese doch einheitliche Auffassung innerhalb der Gewerkschaft finden müßten. Das war leider nicht der Fall. (Landesrat Bammer: „Das haben sie ja nicht dürfen!“) Der zweite Verbesserungsantrag hat beinhaltet, daß wir verbesserte Bestimmungen bei der Auszahlung der Abfertigung erreichen würden — auch das wurde abgelehnt.

Eine sehr wesentliche Frage ist der Wirksamkeitsbeginn für dieses Gesetz — dies hat auch der Herr Berichterstatter bereits erwähnt. Die sozialistische Fraktion war der Meinung, daß dadurch, daß eine so lange Verzögerung entstanden ist und das Gesetz erst mehr als ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Arbeitszeitverkürzung dann für das Land Steiermark in Kraft tritt, es eine rückwirkende Bestimmung geben müßte. Die ÖVP war dagegen, sie hat zwar den Satz herausgestrichen, daß das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, aber das ändert in der Wirklichkeit nichts daran, daß es trotzdem erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt. Wir sind der Meinung, daß dadurch sehr wesentliche Schwierigkeiten bei materiellen Forderungen für das Jahr 1970 entstehen könnten und daß Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft dadurch um ein volles Jahr um den Erfolg der Arbeitszeitverkürzung gebracht werden könnten. Ich darf auch die Damen und Herren des Hohen Hauses darauf aufmerksam machen, daß der Landesgesetzgeber durch diese Bestimmung, wonach die Landarbeitergesetz-Novelle erst mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, unterschiedliches Recht schafft. Sie werden sich erinnern, daß wir am 10. November 1970 für die Gemeindevertragsbediensteten die 43-Stunden-Woche eingeführt haben und daß diese Arbeitszeitregelung genau in § 19 und § 22 ausgeführt ist — also ganz genau die gleiche Situation als bei uns bei der Landarbeitsordnungsnovelle. Trotzdem ist dann im Art. II der Steierm. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz-novelle 1970 zum Schluß der Passus aufgenommen worden, daß dieses Gesetz mit 5. Jänner 1970 in Kraft tritt. Wenn Sie, meine Damen und Herren der ÖVP, keine Befürchtungen hätten, daß irgendwelche materiellen Schwierigkeiten auftreten könnten, hätten Sie auch hier zustimmen können, dann wäre Klarheit geschaffen worden und wir hätten Schwierigkeiten vermieden, die unter Umständen zum Nachteil unserer Dienstnehmer auftreten können. Wir sind mit unseren Vorschlägen nicht durchgekommen, wir haben Minderheitsanträge einbringen

müssen und ich darf Sie noch einmal freundlichst einladen — ich erwarte es nicht von den Abgeordneten des Bauernbundes, die müssen letzten Endes dafür zahlen — (Abg. Lackner: „Das war ein großes Wort!“), aber ich darf zumindest die Abgeordneten des CAAB höflichst einladen, daß sie unseren Minderheitsanträgen zustimmen, weil wir doch letzten Endes, der Herr Abg. Nigl weiß das sehr genau, in den zuständigen Gremien der Landarbeiterkammer einheitlich der Auffassung waren, daß diese Vorschläge absolut gerecht wären und daß sie im Zuge eines fortschrittlichen Arbeitsrechtes letzten Endes Ihnen zugemutet werden können.

Und nun zum Schluß noch einiges Grundsätzliches. Es ist unbestritten, daß durch die langen Bemühungen auch mit dieser Novelle zum Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft wieder sehr entscheidende Verbesserungen erreicht werden könnten, und es ist unbestritten, daß damit — das gilt für die Steiermark — auch die Sicherung bereits bestehender Ansprüche erreicht werden könnte. Denn diese waren auch zum Teil umstritten, ich habe das sehr deutlich erwähnt. Das ist erfreulich. Ich möchte jedoch feststellen, daß ich der Meinung bin, daß auf längere Sicht hinaus der Weg der geteilten Gesetzgebung nicht zielführend ist. Wir müssen doch bedenken, daß wir vor 20 Jahren in Österreich noch bei 250.000 Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gehabt haben. Zum heutigen Zeitpunkt sind es 50.000. Wenn ich diese Zahlen auf das Land Steiermark umlege, dann hat es 1950 so ausgesehen, daß wir noch bei 50.000 gehabt haben, heute sind es bei rund 15.000 beschäftigte Arbeiter. Also eine enorme Abwanderung, aus der sich von vornherein ergibt, daß naturgemäß der Einfluß einer Berufsgruppe, die immer kleiner wird, entsprechend kleiner wird. (Abg. Pözl: „Die Gewerkschaft hat versagt!“ — Abg. Fellinger: „Das merken wir uns für das nächste Mal!“ — Abg. Pözl: „Das ist jetzt überhaupt bei eurer Regierung sehr wichtig!“ — Präsident Ileschitz: „Herr Abgeordneter Pözl, der zuständige Sekretär sitzt da!“ — Abg. Gerhard Heidinger: „Du kriegst eins drauf!“ — Abg. Pözl: „Der Benja wird schon amtieren!“ — Landeshauptmann Krainer: „Der Benja ist ein wichtiger Mann!“ — Glockenzeichen.)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte eindeutig feststellen, daß Länderkompetenzen selbstverständlich ihre Bedeutung haben und daß es viele Probleme gibt, die aus der Landessicht heraus viel, viel besser zu lösen sind, als das zentral jemals möglich ist. Beim Arbeitsrecht schaut es jedoch meiner Meinung nach wesentlich anders aus, weil es kein brauchbares Argument dafür gibt, daß wir eine Grundsatz- und eine Ausführungsgesetzgebung haben müssen. Denn die Arbeitsrechte sind Schutzbestimmungen und sollten doch für den Landarbeiter, den Forstarbeiter oder den Angestellten, gleichgültig, ob er in Tirol, in der Steiermark, im Burgenland oder in Niederösterreich beschäftigt ist, überall die gleichen sein, und es wäre daher zweckmäßig, einen Weg zu gehen, der uns zu diesem Ziel führt. In einer modernen Volkswirtschaft muß die Entwicklung zur Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes zumindest in den

Grundsätzen entsprechend in Angriff genommen werden. Die Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten sind abzubauen, und ein modernes Dienstrecht für alle Arbeitnehmer in unserem Lande ist anzustreben. (Abg. Jamnegg: „Es ist gut angelaufen, nur haben wir jetzt einen Stillstand!“) Das sind gewerkschaftliche Zielvorstellungen, Frau Abgeordnete Jamnegg, denen stimmen Sie ja zu. (Abg. Jamnegg: „Es ist gut angelaufen!“) Selbstverständlich. Das sind gewerkschaftliche Zielvorstellungen, die von der Bundesregierung voll und ganz unterstützt werden. Das darf ich Ihnen auch dazu sagen, damit auch hier Klarheit besteht. (Abg. Eichinger: „Man merkt es!“) Sie verlangen Wunder in der kurzen Zeit. (Abg. Eichinger: „Ein bisserl mehr!“) Lassen Sie Kreisky und sein Team arbeiten, und Sie werden noch viel erleben auf dem Gebiet. (Beifall bei der SPÖ, Zwischenrufe von der ÖVP.) Es wird rascher gehen, als es Ihnen manchmal lieb ist, das darf ich Ihnen auch sagen, das nehmen Sie auch bitte zur Kenntnis. (Landesrat Bammer: „Schauts, daß ihr einmal einen Obmann kriegt!“ — Landeshauptmann Krainer: „Wir haben einen!“ — Landeshauptmannstellvertreter Dr. Niederl: „Das wäre eine Sache!“ — Landeshauptmann Krainer: „Was Sie für Sorgen haben!“ — Glockenzeichen.) Aber bis dahin, meine sehr geehrten Damen und Herren, bleibt uns nichts anderes übrig, als auf dem sehr komplizierten Wege der Grundsatz- und der Ausführungsgesetzgebung zu trachten, die arbeitsrechtlichen Bedingungen für unsere Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern. Und ein klein wenig wäre auch damit getan, wenn die Ausführungsgesetze zu den Grundsatzgesetzen fristgerecht beschlossen würden. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Zum Worte gemeldet hat sich Herr Landeshauptmann Krainer.

Landeshauptmann Krainer: Ich möchte nur ein paar sachliche Feststellungen machen. Ein bißchen kenne ich mich bei diesem Geschäft aus. Erstens ist das Glied Landwirtschaft das schwächste in der Kette unserer Wirtschaft, obwohl es keine Bundesgesetzgebung im Arbeitsrecht der Landwirtschaft gibt, hat in der Steiermark der Land- und Forstarbeiter plus zwei freie bezahlte Feiertage. Das hat niemand in keinem anderen Beruf. Sie sollen das doch endlich auch einmal einsehen, wenn man darüber nachdenkt, ob wir von der Arbeit oder vom Feiern leben. Ich glaube, daß es gerechtfertigt wäre, im Zusammenhang mit der Frage der Feiertage zu sagen, gleichen wir uns an an das Arbeitsrecht der übrigen Arbeitnehmer. Und da bin ich überzeugt, es fallen die zwei arbeitsfreien Tage. (Zweiter Präsident Ileschitz: „Herr Landeshauptmann, wir brauchen nur das Betriebsrätegesetz für die gesamten Landarbeiter in Kraft zu setzen!“) Diese zusätzlichen Feiertage und der Staatsfeiertag sind nun in das Gesetz aufgenommen worden, und Sie sind unzufrieden. Es hat fast den Anschein, als hätten Sie es darauf abgesehen, auch in der ganzen Entwicklung in der neuen Minderheitsregierung (Abg. Gerhard Heidinger: „Bundesregierung!“), natürlich Bundesregierung, daß man die Landwirtschaft wei-

ter drücken muß, weil sie nicht bereit ist, sich zu entzweien (Landesrat Bammer: „Ist oder scheint?“), weil sie nicht bereit ist, mit Ihnen zu kooperieren. (Zwischenrufe von der SPÖ, Beifall bei der ÖVP. — Abg. Brandl: „Ein ehemaliger Forstarbeiter sagt das!“ — Landesrat Dr. Klauser: „Das war die sachliche Feststellung!“ — Abg. Pözl: „Sie haben zwei Abgeordnete und einen Landeshauptmann in der Steiermark!“ — Abg. Brandl: „Der zählt nimmer!“)

Präsident: Zu Wort gemeldet ist der Herr Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz.

Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren! Die vorliegende Novelle zur Landarbeitsordnung ist hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Beschlußfassung beleuchtet worden. Ich muß sagen, daß ich es außerordentlich bedauere, daß in ein solches Gesetz — mit einem Minderheitsantrag allerdings, aber das Faktum bleibt ja unabhängig von diesem Minderheitsantrag bestehen — eine rückwirkende Gesetzeskraft aufgenommen werden soll. Wiewohl diese Rückwirkung im § 56 durch die festgelegten Daten verankert ist, meine ich nicht, daß der Landtag seine Verzögerung — denn um die hat es sich letzten Endes gehandelt, aus was für Gründen immer — noch als Artikel 3 (siehe Minderheitsantrag) in das Gesetz aufnehmen und damit auch späteren Generationen erhalten soll. Wir werden diesem Teil des Minderheitsantrages nicht zustimmen. Das gleiche gilt für den vorgelegten Minderheitsantrag hinsichtlich des § 30. Wohl aber werden wir dem Minderheitsantrag zum § 14 Abs. 3 unsere Zustimmung geben, und in einem Zwischenruf, den ich doch ins Gedächtnis rufen möchte, als der Herr Abgeordnete Brandl ausgeführt hat: „... Weil sonst in Österreich, wären nicht die Sonderzahlungen, entsprechend höhere Löhne und Gehälter zu zahlen wären“, hat der Herr Abgeordnete Ing. Stoisser gesagt: „Das wäre auch viel gescheiter.“

Meine Damen und Herren! Ich bin auch der Meinung, daß dies durchaus erwägenswert ist, aber ich glaube nicht, daß man bei der Frage der Entlohnung und bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst einfach via Gesetz auf einen Teil des Gehaltes von Gesetzes wegen verzichten kann und hier für die Landarbeiter eine andere gesetzliche Situation schaffen als für die meisten aller übrigen Berufsgruppen. Wir werden daher diesem Minderheitsantrag zustimmen. Aber etwas, Herr Abgeordneter Brandl, darf ich vielleicht auch sagen. Es hat vielleicht an der etwas erhöhten Lautstärke im Zusammenhang mit der Arbeitszeitverkürzung sich das obligate Spiel ergeben, wer war der erste. Es geht nicht um die Frage der Arbeitszeitverkürzung, von der Überlegung ausgehend, daß das äußere Kennzeichen der Entwicklung von Industriestaaten ist die sozialrechtliche Auswinkung für alle Arbeitnehmer. Wir wollen eines nicht vergessen, was Sie nicht gesagt haben, was aber nun auch alle Arbeitnehmer in Österreich zu spüren bekommen haben. Das war die zweite Seite der Arbeitszeitverkürzung, nämlich die Tatsache, daß diese Verkürzung von der Arbeitnehmerschaft aus ihrer eigenen Tasche bezahlt wird. Ich halte es in einem Punkt,

meine Damen und Herren, einfach für notwendig, es auszusprechen, weil sonst der Aberglaube genährt werden kann, daß mit weniger Arbeit mehr verdient werden kann und weil damit eine Tendenz unterstrichen wird, die wirklich nur aus Aberglauben besteht und letzten Endes darin endet, es wird irgendwer irgendwo jedem in Österreich Lebenden die notwendigen Lebensgüter zur Verfügung stellen, ohne daß dafür als Voraussetzung die persönliche Leistung und Arbeit angesprochen wird. (Abg. Loidl: „Kürzer ist doch nicht weniger arbeiten, Herr Abgeordneter, kürzer kann auch mehr sein!“) Diese Tendenz, meine Damen und Herren, glaube ich, ist zwar nicht populär, jeder nährt sich in der Hoffnung, na, irgendwie wird es schon gehen, ich werde mehr bekommen und weniger arbeiten. Das ist durchaus der Weg des geringsten Widerstandes. Dies ist aber eine glatte Lüge und eine Irreführung der Betroffenen, wenn man diese Meinung aufrechterhält und nährt und daher soll auch das offene Wort gesprochen werden: Arbeitszeitverkürzung — ja! Aber mit der Arbeitszeitverkürzung verbunden waren die Preiserhöhungen und die Minderung von Realeinkommen — mit anderen Worten: Der Arbeitnehmer mit kürzerer Arbeitszeit hat diese Verkürzung aus seiner Tasche gezahlt. Das ist die Tatsache und das soll man auch aussprechen, das ist nämlich die Kehrseite der Medaille. Im übrigen bitte ich um eine getrennte Abstimmung der drei Minderheitsanträge, wobei wir dem einen — betreffend die Anrechnung des Urlaubsentgeltes — die Zustimmung geben werden, den beiden anderen jedoch nicht.

Präsident: Zu Worte gemeldet hat sich Herr Abg. Nigl. Ich erteile ihm das Wort. (Abg. Pözl: „Er spricht nicht über die sozialistischen Preiserhöhungen!“)

Abg. Nigl: Hoher Landtag, meine sehr geehrten Damen und Herren! Es besteht nicht sehr oft Gelegenheit, in diesem Hohen Hause über Angelegenheiten des Arbeitsrechtes zu sprechen — ganz einfach deshalb, weil im allgemeinen das Arbeitsrecht Bundessache ist und nur in besonderen Fällen, eben im Bereiche der Land- und Forstwirtschaft, das Arbeitsrecht, der Arbeitsschutz und diese Dinge in der Ausführungsgesetzgebung in die Länderkompetenz fallen und ich darf mir daher erlauben, im Hinblick auf diese Tatsache mich mit dem Thema der Landarbeitsordnungsnovelle 1971 etwas länger zu beschäftigen. Ich bitte schon jetzt im Namen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer um Verständnis dafür, weil es mir nicht nur als Funktionär der Fraktion Christlicher Gewerkschafter, sondern auch als ÖAAB-Funktionär und in ganz besonderer Weise als ÖVP-Mandatar dieses Hohen Hauses eine Herzenssache ist, mich mit dieser Sache etwas tiefgründiger zu beschäftigen. (Abg. Gerhard Heidinger: „Das ist jetzt eine Bewertung gewesen!“) Ich tue dies auch deshalb, weil vor allem der Kollege Abg. Hans Brandl von der Sozialistischen Partei in einigen Fragen den Weg halber Wahrheiten beschritten hat und es ist immer zweckmäßig, die ganze Wahrheit zu kennen. Insbesondere ist auch der Herr Abg. DDr. Götz offensichtlich

einer solchen halben Wahrheit aufgesessen, ich werde aber im speziellen noch auf diese Problematik zurückkommen.

Nach unserer Bundesverfassung ist das Arbeitsrecht und der Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, hingegen in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache. Das Landarbeitsgesetz als Grundsatzgesetz ist Bundessache, während die Landarbeitsordnungen der einzelnen Bundesländer Ländersache sind und daher ist es auch logisch, daß die Steierm. Landarbeitsordnung Landessache ist. Gerade dieser Zustand wird häufig kritisiert, er wurde auch vom SPÖ-Abgeordneten Hans Brandl kritisiert, weil in der Ausführungsgesetzgebung — nicht immer durch uns beeinflussbar — Verzögerungen eintreten können, durch die zwar de jure arbeitsrechtliche Bestimmungen später in Wirksamkeit gesetzt werden, welche aber de facto bei weitem nicht so ins Gewicht fallen, wie das hin und wieder gerne dargestellt wird. Lassen Sie mich das an einem Beispiel demonstrieren: Das Landarbeitsgesetz — eine Novelle hiezu — im Jahre 1967 hat den Nationalfeiertag, den 26. Oktober, aufgenommen, weil auch das Feiertagsruhegesetz um diesen Feiertag erweitert worden ist. Obwohl wir in der Landarbeitsordnungsnovelle als Ausführungsgesetzgebung erst heute in der zu behandelnden Vorlage diesen Nationalfeiertag aufnehmen, gibt es in der Steiermark keinen einzigen land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer, dem dieser Nationalfeiertag etwa seit dem Jahre 1967 als gesetzlicher — und ich betone ausdrücklich auch als bezahlter — Ruhetag vorenthalten worden wäre. Wäre dem so, so bin ich überzeugt davon, daß sich bestimmt Interessenvertretungen gefunden hätten, die auf diesen Umstand gebührend hingewiesen hätten. Das war aber nicht der Fall und daher ist es auch nicht richtig, die Ausführungsgesetzgebung zu kritisieren oder als negativ hinzustellen, den Föderalismus negativ hinzustellen, nur deshalb, weil sich durch verschiedene Umstände Verzögerungen ergeben. Die Landarbeitsordnungsnovelle hat zwar, das muß zugegeben werden, durch verschiedene Umstände bedingt eine Verzögerung erfahren, trotzdem aber nicht verhindert, daß den in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten sowohl der Nationalfeiertag seit 1967 als auch die mit 5. Jänner 1970 in Kraft tretende 1. Etappe der Arbeitszeitverkürzung oder auch der auf 18 Werkstage erhöhte Mindesturlaub in vollem Umfange zugekommen sind. Darüber hat es jedenfalls nie Klage gegeben. Vielmehr ist es so, daß sich gerade im Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft das föderalistische Prinzip, Grundsatzgesetzgebung im Bund und Ausführungsgesetzgebung in den Ländern, außerordentlich positiv bewährt hat; Kollege Brandl hat sich hier insofern widersprochen, als er zwar auf der einen Seite die föderalistische Seite kritisiert hat, aber dann im gleichen Atemzug zwei Sätze später darauf hingewiesen hat, daß durch dieses föderalistische Prinzip mancher Vorteil in der Landesgesetzgebung gegenüber der Bundesgesetzgebung erzielt werden konnte. Ich glaube, diesen Vorteil herauszustellen, werde ich noch Gelegenheit haben.

(Landeshauptmann Krainer: „Burgenland und Kärnten haben 2 Tage weniger!“ — Abg. Brandl: „Aber sonst sind sie weit voraus!“) Die Landarbeitsordnungen sind in einigen Punkten wesentlich besser als das Grundsatzgesetz, nämlich das Landarbeitsgesetz, und trotzdem ist die Einheitlichkeit in der Land- und Forstwirtschaft praktisch nicht gestört und wir können in der Land- und Forstwirtschaft von einem kodifizierten Arbeitsrecht in seiner Gesamtheit sprechen, ein Zustand, der erst im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft schon seit vielen Jahren angestrebt, aber bis zum heutigen Tage nicht erreicht werden konnte.

Wundern muß ich mich in diesem Zusammenhang nur, daß die Sozialisten auch für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft die sogenannte Verbundlichung des Arbeitsrechtes anstreben, was zwangsläufig zur Folge haben würde, daß auch einige Verschlechterungen in Kauf genommen werden müßten. Aber besonders bedenklich stimmt mich, daß vor allen Dingen auch Arbeitgeberverbände die Verbundlichung verlangen. (Abg. Brandl: „Der Bauernbund!“) Das läßt in mir die Vermutung aufkommen, daß es hier eine „unheilige Allianz“ zwischen Sozialisten und Arbeitgeberverbänden geben könnte. (Gelächter — Präsident Ileschitz: „Kollege Nigl, hast du noch nie etwas gehört von der Begünstigungsklausel? Kein Vertrag wird verschlechtert!“) Es ist das eine Tatsache, die jedenfalls einen Funktionär der Christlichen Gewerkschafter oder des ÖAAB mißtrauisch stimmen muß. (Abg. Groß: „Das ist eine Vermutung, aber keine Tatsache! Eine Unterstellung ist das!“) Allein schon dieses Mißtrauen rechtfertigt den Standpunkt, daß man einem solchen Wunsch sehr vorsichtig gegenüberstehen muß. Eine Eingliederung in das gewerbliche Arbeitsrecht — das ist schon gesagt worden und wird auch von meinen sozialistischen Gewerkschaftskollegen bei den Betriebsversammlungen gesagt — würde zweifellos den Nachteil nach sich ziehen, daß man etwa auf die Landesfeiertage verzichten müßte. (Präsident Ileschitz: „Da gilt die Begünstigungsklausel in allen Fällen!“) Die Begünstigungsklausel gibt es höchstens in einem Kollektivvertrag, aber nicht in einem Bundesgesetz. Da gibt es höchstens Übergangsbestimmungen, aber nicht eine Begünstigungsklausel. Wir müßten in der Land- und Forstwirtschaft nicht nur in der Frage der beiden Sonderfeiertage auf den 19. März und den 29. Juni verzichten, sondern es könnten sich auch Schwierigkeiten im Bereich der Abfertigung und anderer Dinge ergeben, die es im Gewerbebereich gesetzmäßig bis zum heutigen Tage für die Arbeiter nicht gibt. Wie vorteilhaft sich aber die föderalistische Entwicklung auf ein geschlossenes, also praktisch kodifiziertes Arbeitsrecht auswirkt, möchte ich doch an Hand einer Gegenüberstellung einiger Beispiele mit dem gewerblichen Arbeitsrecht demonstrieren.

Die Gegenüberstellung zeigt ganz deutlich, wie vorteilhaft der Bereich des Landarbeitsrechtes kodifiziert ist, nämlich, daß sowohl die Bestimmungen über den Dienstvertrag, die Kollektivverträge, den Arbeitsschutz, die Arbeitsordnung, die Arbeitsaufsicht, das Lehrlingswesen, die Berufsausbildung, die Betriebsvertretung, aber auch die Koalitionsfrei-

heit in einem geschlossenen Werk aufscheinen. Anders ist das im gewerblichen Bereich, wo dieser Geschlossenheit einer Kodifikation auf dem land- und forstwirtschaftlichen Sektor 16 andere Gesetze gegenüberstehen, z. B. dem Abschnitt des Dienstvertrages in der Land- und Forstwirtschaft nicht nur das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in einem Teil, sondern auch das 6. Hauptstück der Gewerbeordnung, oder dem Kollektivvertragsabschnitt das gesamte Kollektivvertragsgesetz als Bundesgesetz, oder dem Arbeitsschutz als drittem geschlossenem Abschnitt 10 verschiedene Bundesgesetze — ich zitiere nur ein paar: das Arbeitszeitgesetz, das Feiertagsruhegesetz, das Ladenschlußgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Arbeiterurlaubsgesetz, um nur einige wichtige zu nennen, und auch hier wieder die Gewerbeordnung. Der Arbeitsordnung steht das Kollektivvertragsgesetz gegenüber, der Arbeitsaufsicht das Arbeitsinspektionsgesetz und das Arbeitszeitgesetz, schließlich dem Lehrlingswesen das Bundesgesetz betreffend die Berufsausbildung und vor allen Dingen für den Bereich der Betriebsvertretung das Betriebsrätegesetz und in Fragen der Koalitionsfreiheit das Koalitionsgesetz.

Also eine Fülle von Gesetzen, die im gesamten arbeitsrechtlichen Bereich dazu führt, daß man den Wunsch nach einer Kodifikation immer wieder nicht nur ausspricht, sondern auch nachdrücklich verfolgt, allerdings bis zum heutigen Tage ohne Erfolg, und daß man über die Schwierigkeiten des Hindurchfindens in diesem Gestrüpp arbeitsrechtlicher Bestimmungen Bescheid weiß. Aber vielleicht auch eine kleine Kostprobe aus den tatsächlichen Bestimmungen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechtsbereich im Vergleich zur gewerblichen Wirtschaft.

Ich glaube, auch da ist es gerechtfertigt, wenn man der Behauptung und vor allen Dingen den halben Wahrheiten begegnen will, daß sich im land- und forstwirtschaftlichen Bereich wesentliche Vorteile gegenüber den übrigen Bereichen ergeben. Da gibt es zum Beispiel die Fragen der Entgeltzahlung bei Krankheit und Unfall. Im land- und forstwirtschaftlichen Bereich ist es so, daß durch vier Wochen der Barlohn weitergezahlt wird und die freie Station durch 16 Wochen. Das ist für die Dienstnehmer in der Hausgemeinschaft, für alle übrigen Dienstnehmer gilt die Weiterzahlung des Barlohnes ebenfalls durch vier Wochen und die Weiterzahlung der Naturalbezüge durch 16 Wochen. Im gewerblichen Bereich sieht die gesetzliche Grundlage lediglich die Weiterzahlung des Entgeltes im Erkrankungsfalle für 14 Tage, höchstens durch drei Wochen vor, und eine sehr unangenehme Bestimmung im gewerblichen Bereich ist vor allen Dingen darin zu suchen, daß im Falle der Krankheit eine fristlose Entlassung schon nach vier Wochen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen werden kann, während in der Land- und Forstwirtschaft wegen einer durch Krankheit oder Unglücksfall verursachten Dienstverhinderung keine Entlassung ausgesprochen werden darf.

Eine weitere sehr interessante Bestimmung ist, daß die Kündigungsfristen in der Land- und Forst-

wirtschaft von 14 Tagen bis zu 3 Monaten dauern, während die Kündigungsfrist im gewerblichen Bereich höchstens 4 Wochen beträgt.

Ein anderes Beispiel ist die Frage der Abfertigung. (Abg. Loidl: „So argumentieren die Unternehmer bei den Verhandlungen, genauso wie du!“ — Landeshauptmann Krainer: „Wieso verträgst du die Wahrheit nicht?“ — Landesrat Gruber: „Das ist ja keine Wahrheit, sondern das sind Tatsachen!“) Die Abfertigung in der Land- und Forstwirtschaft bis zum Ausmaß von 100 % eines Jahreslohnes konnte bereits im Jahre 1964 verwirklicht werden, also vor sieben Jahren. Ich stelle das als einen Erfolg heraus, den die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer errungen haben. (Landesrat Gruber: „Kollege Nigl, seit 1959 ist die Novellierung und Kodifikation des Arbeitsrechtes von der ÖVP abgelehnt worden!“) Ich komme schon noch darauf, Herr Landesrat Gruber. (Landesrat Gruber: „Das sind ja Märchen, die Sie da erzählen!“) Seien Sie ein bißchen geduldig, Herr Landesrat, nicht nervös werden. (Landesrat Gruber: „Nicht einmal halbe Wahrheiten kann man das nennen!“) Die Abfertigungen werden insofern in der heute vorliegenden Novelle neu geregelt, als die Auszahlung des Abfertigungsanspruches bis zu einem Jahr nicht auf das ganze Jahr verteilt wird, sondern ein Jahresanspruch schon nach höchstens einem halben Jahr ausgezahlt werden muß. Eine ähnliche Bestimmung findet sich beispielsweise im Angestelltengesetz für die Privatangestellten nicht, weil dort ein Jahresanspruch einen Auszahlungszeitraum bis zu einem Jahr haben kann.

Während die Privatangestellten sich bemühen, die Abfertigung auch dann zugesprochen zu bekommen, wenn sie ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Pensionierung selbst kündigen, ist eine solche Bestimmung im Landarbeitsrecht seit 1964 verankert, weil einem Land- oder Forstarbeiter, wenn er selbst wegen Pensionierung das Dienstverhältnis löst, die volle Abfertigung gebührt, und es gebührt auch den Hinterbliebenen die volle Abfertigung dann, wenn das Dienstverhältnis durch Tod aufgelöst wird.

Auch hier gibt es keine ähnliche Bestimmung im gewerblichen Bereich. (Abg. Loidl: „Wer ist denn dagegen im gewerblichen Bereich?“) Ich glaube, daß der Hinweis auf diese positiven Auswirkungen im Landarbeitsrecht, in der Landarbeitsordnung deswegen gerechtfertigt ist, weil es wohl feststeht, daß alle diese Bestimmungen nicht erst entstanden sind, seit es eine sozialistische Minderheitsregierung gibt, sondern in einer Zeit entstanden, in der die ÖVP-Regierung bzw. die ÖVP-Mehrheit sowohl in der Bundesregierung als auch im Landtag die Hauptverantwortung getragen hat. (Landesrat Gruber: „Vier Jahre war ÖVP-Alleinregierung. Ganz allein hättet ihr das machen können!“) Nun, daß dies vielleicht einem sozialistischen Mandatar oder Funktionär unangenehm sein kann, wenn auch ein ÖVP-Mandatar auf arbeitsrechtliche Erfolge verweisen kann, kann ich verstehen! Ein solches Verständnis räume ich jedem auf Ihrer Bank dort ein (Abg. Zinkanell: „Viele Ideen und nichts da!“), das kränkt mich in keiner Weise, ich bin nur neugierig, wie

lange es dauern wird, daß der sozialistische Bundeskanzler mit dem Prüfen fertig wird, um auch in der Frage des Angestelltengesetzes in bezug auf die Abfertigung einen Fortschritt für die Angestellten zu bringen. Wir haben dies jedenfalls schon lange verlangt und auch nachdrücklichst vertreten. Mit der vorliegenden Landarbeitsordnung bzw. Novelle zur Landarbeitsordnung werden — und ich darf das im einzelnen herausstreichen — folgende Neuregelungen bzw. Verbesserungen getroffen:

Erstens wird die Abfertigungsauszahlung eines ganzen Jahresgehaltes schon auf ein halbes Jahr abgestellt, zweitens ist auch die Arbeitszeitverkürzung in der Novelle in ihrem vollen Umfange aufgenommen, was auch heißt, daß die 43-Stunden-Woche wie auch in den übrigen Bereichen unseres Landes und des gesamten Bundesgebietes schon mit 5. Jänner 1970 in Kraft tritt, so daß sich darauf allfällige rückwirkende Ansprüche durchaus auch aus dem Gesetz, aus der Novelle ableiten lassen. Aber hier ist vielleicht auch dazuzusagen, daß die Arbeitszeitverkürzung nicht nur im Gesetz aufgenommen ist, sondern daß in der Land- und Forstwirtschaft, ähnlich wie im übrigen Bereich, bevor es zu einer gesetzlichen Regelung gekommen ist, ein Kollektivvertrag vereinbart wurde, der die Arbeitszeitverkürzung im vollen Umfange berücksichtigt. Die Sozialpartner haben sich hier durchaus finden können.

Der dritte wesentliche Punkt ist die Aufnahme des Nationalfeiertages — und das betone ich besonders — bei voller Aufrechterhaltung sowohl des 19. März — des Josefites — als auch des 29. Juni — des Peter-und-Paul-Tages — als zusätzliche gesetzliche Ruhetage. (Abg. Brandl: „Nicht als zusätzliche Ruhetage — die zwei Feiertage haben wir schon immer gehabt!“) Ich habe gesagt, bei voller Aufrechterhaltung — ich bitte, genau aufzupassen (Abg. Brandl: „... nur damit kein Irrtum entsteht!“) ... bei voller Aufrechterhaltung dieser beiden zusätzlichen Feiertage in der Landarbeitsordnung.

Der vierte Punkt ist die Verankerung des gesetzlichen Mindesturlaubes von 18 Werktagen, der fünfte Punkt die absolute Sicherung der Mindestschutzfrist von sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung — zusammen also zwölf Wochen, unbeschadet dessen, ob nicht etwa eine irriige Berechnung des voraussichtlichen Niederkunftstermines zustande gekommen ist. An dieser Stelle möchte ich doch einige Bemerkungen zu den sozialistischen Minderheitsanträgen machen. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß vor allem die Arbeitszeitverkürzung in den Kollektivverträgen der Land- und Forstarbeiter und der Angestellten schon mit Wirkung vom 5. Jänner 1970 aufgenommen worden ist. (Abg. Brandl: „Und wie war das bei den Gemeindebediensteten?“) Die Einreichung eines Minderheitsantrages, daß nun durch diese Novelle — quasi rückwirkend — unter „Kundmachung“ dies in Kraft gesetzt werden soll, ist zweimal eine Fleißaufgabe: Einmal, weil auch in der Landarbeitsordnung die 43-Stunden-Woche mit 5. Jänner 1970 de facto und de jure angeführt ist und bei uns kein Zweifel darüber besteht, daß diese Arbeits-

zeit auch mit diesem Termin in Wirksamkeit tritt und zweitens, weil ja ohnedies durch Kollektivvertrag die De-facto- und De-jure-Auswirkung der Arbeitszeitverkürzung in allen Branchen der Land- und Forstwirtschaft in vollem Umfange ja längst konsumiert worden ist. Das ist das eine!

Das zweite Problem hängt zusammen mit dem Minderheitsantrag zum § 14, der sich mit den Sonderzahlungen beschäftigt. Hier habe ich eingangs gesagt, daß durch die Darstellung einer halben Wahrheit offenbar auch der Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz aufgefressen sein dürfte — ich habe jedenfalls den Eindruck gewonnen, daß er sich nicht im vollen Umfange dieser Bestimmung bewußt ist. Die Sache ist nämlich folgendermaßen: Ich mache Ihnen das nicht zum Vorwurf, nein, wirklich nicht! (Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: „Das ist aber sehr lieb!“)

Ich mache Ihnen das deshalb nicht zum Vorwurf, weil man von Ihnen nicht verlangen kann, daß Sie sämtliche Kollektivverträge der Land- und Forstarbeiter kennen. Sie sind ja kein Dienstnehmervertreter in diesen Bereichen und daher verlange ich dies auch nicht. (Abg. Prof. Dr. Eichtinger: „Vom Abg. Brandl falsch informiert!“) Die Sache schaut also folgendermaßen aus: In den Kollektivverträgen steht, daß jeder Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft Anspruch auf eine Sonderzahlung hat — unter gewissen Voraussetzungen. Diese Sonderzahlung ist ein Entgelt, das monatlich mit dem Lohn verdient wird und ist daher auch Arbeitsentgelt. Es gebührt auch aliquot, wenn das Dienstverhältnis während des Jahres entweder durch Kündigung seitens des Dienstnehmers oder seitens des Dienstgebers oder durch ungerechtfertigte fristlose Entlassung seitens des Dienstgebers enden sollte. Nur in dem Fall, wo ein Dienstnehmer sozusagen „den Arbeitsgeist hinwirft“ und ungerechtfertigterweise vorzeitig das Dienstverhältnis löst, weil er unter Anwendung eines bestimmten Zitates — ich möchte es hier nicht anwenden — sein Arbeitsverhältnis beendet, in diesem Fall (Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: „Diese Lösungsformel ist aber nicht im Gesetz vorgeschrieben!“) ... nein, sie ist nicht im Gesetz vorgeschrieben — nur in einem solchen Fall schreibt der Kollektivvertrag vor, daß einem Dienstnehmer, einem Arbeiter, nicht die anteiligen Sonderzahlungen zustehen. Ich glaube, das ist richtig zitiert. Nun komme ich auf den Kern der Sache: Während wir, ich sage ausdrücklich „wir“, während wir als Gewerkschafter dem Kollektivvertrag als Sozialpartner zugestimmt haben und meinten, daß diese Bestimmung — abgemacht zwischen Sozialpartnern — durchaus in Ordnung ist, versuchen wir, über die Bundes-Grundsatzgesetzgebung hinaus im Land, sozusagen bei der Hintertür, eine Bestimmung hereinzubringen, die jenen, die ungerechtfertigterweise vorzeitig austreten, die anteiligen Sonderzahlungen zustimmen lassen. Die Gegenüberstellung dieser zwei Fakten reimt sich bei mir nicht ganz. Auch als Vertragspartner ... (Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: „Es erhebt sich die Frage, wer bestimmt, ob ein ungerechtfertigter Austritt vorliegt oder nicht?“) Die Gründe, die zu einem vorzeitigen Austritt gerechtfertigterweise führen können, sind im Gesetz taxativ aufgezählt. Es gibt

auch Fälle, wo jemand ungerechtfertigterweise vorzeitig austreten könnte. (Abg. Brandl: „Aber sieben Bundesländer haben es beschlossen!“ — Landeshauptmann Krainer: „Weißt du, wir verstehen davon etwas mehr als andere!“) Wenn ich diese beiden Feststellungen gegenüberstelle, muß ich sagen, ich verstehe nicht ganz, daß man sich nicht auch als Sozialpartner zu einer gewissen Vertragstreue bekennen kann — wenn man einen Vertrag abschließt, muß man auch zugeben, daß man ihn einhalten sollte. Das ist mein Standpunkt zu dieser Frage und das ist auch der Grund, warum man einem solchen Minderheitsantrag nicht beipflichten kann.

Abschließend darf ich sagen, daß bei objektiver Betrachtung der gesamten Landarbeitsordnungs-Novelle festzustellen ist, daß sie wesentliche Verbesserungen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der gesamten Land- und Forstwirtschaft beinhaltet und daß sie daher auch begrüßenswerte Fortschritte, die zu einer echten, positiven Fortsetzung der Entwicklung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft führen, gebracht hat. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Landeshauptmannstellvertreter Dr. Friedrich Niederl. Ich erteile ihm das Wort.

Landeshauptmannstellvertreter Dr. Niederl: Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich als der zuständige Referent zu dieser Novelle einige Schlußbemerkungen mache, wobei ich auf die Ausführungen der Abgeordneten später eingehen möchte. Das Bundes-Grundsatzgesetz aus dem Jahre 1948 ist seither neunmal und das Landes-Ausführungsgesetz seit 1949 siebenmal novelliert worden. Ich glaube, diese Feststellung ist auch wichtig, denn wir erkennen, wie gerade diese Gesetzesmaterie in Bewegung ist. Dazu muß man noch eines sagen, daß das Landarbeitsgesetz als erstes Arbeitsrechtsgesetz eine einheitliche Kodifikation des gesamten Arbeitsrechtes der Land- und Forstwirtschaftsarbeiter darstellt. Das Landarbeitsgesetz enthält demnach für die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft nicht nur das Dienstvertrags- bzw. Arbeitsvertragsrecht einschließlich des Kollektivvertragsrechtes, sondern auch den rechtlichen Arbeitsschutz und hier besondere Bestimmungen über die Arbeitszeit, Ruhepausen, Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe und deren Einhaltung, Arbeitsaufsicht mit der behördlichen Organisation, land- und forstwirtschaftliche Inspektion, Lehrlingswesen, Betriebsvertretung, Schutz der Koalitionsfreiheit und das Schiedsgerichtswesen. Mit einigen Ausnahmen gilt dieses Gesetz auch für die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft. Ich möchte mit diesem kurzen Rückblick nur darauf hinweisen, wie vorteilhaft dieses einheitliche Landarbeitsrecht gegenüber der Zersplitterung im übrigen Arbeitsrecht ist. Diese Novelle bringt für unsere Land- und Forstarbeiter wesentliche Verbesserungen. Ich möchte sie in Kürze hier noch einmal anführen. Es sind die Verbesserungen der Abfertigungsbestimmungen, die regelmäßige Wochenar-

beitszeit für die nicht in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer wird von bisher 48 Stunden etappenweise auf 40 Stunden verkürzt, für die im Haus lebenden Dienstnehmer, die freie Station haben, von bisher 54 auf 43 Stunden. Als neuer, zusätzlicher Feiertag kommt der Nationalfeiertag. Es ist die Verbesserung der Mutterschutzbestimmungen, die Gewährung der erforderlichen Freizeit und der Fahrkostenvergütungen für Jugendliche zum Besuch der Berufsschule vorgesehen. Bei all diesen arbeitsrechtlichen Verbesserungen soll aber doch — und ich möchte das hier mit aller Klarheit sagen — nicht verkannt werden, daß die Lage der Land- und Forstarbeiter auch immer mit dem wirtschaftlichen Problem in der Land- und Forstwirtschaft verbunden ist. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, und die in der Steiermark durchgeführten Strukturerhebungen bestätigen das, daß ein ständiger Rückgang an Arbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft zu verzeichnen ist. Der Grund dafür liegt in den schwierigen Einkommensbedingungen, die gerade in der Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind. Eine relative Einkommenserhöhung in der Land- und Forstwirtschaft ist zwingend mit einer höheren Arbeitsproduktivität verbunden. Gerade der Grüne Bericht aus dem Jahre 1969 zeigt uns auch, daß die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen nur in diesem Jahr um 25.000 zurückgegangen ist. Diese Entwicklung wird sicher auch noch anhalten, und es muß unser gemeinsames Anliegen sein, an der Beseitigung der Einkommenschwierigkeiten zu arbeiten. Gerade die in den letzten Monaten stark ansteigende Kostenbelastung in der Landwirtschaft hat wiederum die schwierige Lage verschärft. Eine Besserung der Situation kann nur erreicht werden, wenn man der Bauernschaft die Möglichkeit gibt, ihr Einkommen zu verbessern. Damit habe ich auch alle anderen Möglichkeiten in der Hand.

Der Hinweis auf diese Situation in der Land- und Forstwirtschaft ist deshalb erforderlich, weil nur eine in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gesicherte Land- und Forstwirtschaft auch in der Lage ist, ihren Dienstnehmern eine sichere Existenz und die sozialen Erfordernisse zu bieten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren — nun zu den einzelnen Ausführungen. Grundsätzlich möchte ich bei diesem Gesetz feststellen, daß die wichtigen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen in den Jahren 1967 bis 1969 vom Nationalrat beschlossen worden sind. Es ist sehr interessant für uns alle, daß Gesetzesbeschlüsse fast nie in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Es ist fast immer die Administration oder die Vollziehung, die in der Öffentlichkeit bekannt wird. Daher sollen wir anlässlich dieses Gesetzesbeschlusses feststellen, welche wichtigen grundsatzgesetzliche Bestimmungen in den Jahren 1967 bis 1969 im Interesse und für die arbeitende Bevölkerung beschlossen worden sind. Wenn der Herr Abgeordnete Brandl kritisiert hat, daß Jahre vergangen sind, so habe ich mir hier den Zeitplan aufstellen lassen. Man kann daraus feststellen, wie gemartert man als Vollzugsorgan eigentlich ist, wenn eine solche Zeitspanne vergeht. Die Novelle ist vom 25. Juli 1967. Am 25. September 1967 ist die

Regierungsvorlage im Ausschuß zum Landtag gelegen. Sie wurde zurückverwiesen — einstimmig, das möchte ich feststellen —, weil man in Aussicht hatte, daß neue Mutterschutzbestimmungen kommen. Aus praktischen Gründen meinte man, man solle das doch zusammengeben. Diese Grundsatzgesetze über Mutterschutzbestimmungen kamen am 25. Juli 1968. Am 14. Oktober 1968 habe ich die nächste Novelle vorgelegt. Wieder wurde sie einstimmig zurückverwiesen, weil man gesagt hat, es müßte die Verpflichtung des Dienstgebers zur Übernahme der Kosten für den Schulbesuch aufgenommen werden. (Abg. Gerhard Heindinger: „Deswegen einstimmig, weil sie schlecht war!“) Es war nicht schlecht, sondern es war immer das, was im Grundsatzgesetz gestanden ist. Am 12. Dezember 1968 wurde wieder ein Entwurf vorgelegt. Im Februar 1969 habe ich mit einem Beamtenkomitee eine Zusammenfassung gemacht. Im Jahre 1969 wurde weiter gesagt, daß eine Grundsatzgesetznovelle wegen Arbeitszeitverkürzung im Anzug sei. Am 14. Mai 1969 wieder dem Ausschuß vorgelegt und zurückverwiesen mit dem Auftrag, auch diese Arbeitszeitverkürzung einzubauen. Erst dann war die Landarbeitsgesetznovelle wieder vorzulegen, und zwar, wenn diese Novelle vom Grundsatzgesetzgeber beschlossen wurde.

Am 26. Jänner 1970 wurde wieder ein Entwurf vorgelegt. Damals war die einhellige Meinung, man soll die nächste Legislaturperiode abwarten — ich weiß nicht, was man sich erwartet hat. Erst nach der Wahl soll wieder ein Entwurf vorgelegt werden. (Landeshauptmann Krainer: „Das ist die Wahrheit!“) Ich habe Ihnen das deshalb gesagt, weil man erkennt, welche Aufträge man als Vollzugsorgan immer wieder hat. Es ist immer ein Anhörungsverfahren notwendig, das Wochen dauert. Ich möchte aber einen Anschein auch gleich beseitigen, daß damit der Schutz des Arbeitnehmers nicht gegeben gewesen wäre. Wir haben keinen gesetzlosen Zustand gehabt. Die Gesetzesnovelle aus dem Jahre 1963 war voll in Geltung. Wenn Sie gesagt haben, daß es der Kampf um den Nationalfeiertag war, so möchte ich das doch etwas richtigstellen, nicht um den Nationalfeiertag wurde gekämpft, sondern um das Wann. In einem demokratischen Staatswesen wird man doch noch diskutieren dürfen, wann man seinen Nationalfeiertag feiert. (Landeshauptmann Krainer: „Sowieso! Man darf doch darüber reden, ob arbeiten oder nicht arbeiten!“)

Zum Peter-und-Paul-Tag. Hier kann man wohl feststellen, daß wir den sozialistischen Bundesländern ein gutes Vorbild geben, daß zusätzlich zum Nationalfeiertag der Peter-und-Paul-Tag voll aufrechterhalten wurde. Hier sei eines gesagt. Selbstverständlich wird es zwischen den Interessengruppen Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer Auseinandersetzungen geben. Selbstverständlich sind es andere Auffassungen. Es ist ja unsere Aufgabe einerseits als Vollzugsorgan der Landesregierung und andererseits als Gesetzgeber, daß wir eine gute Übereinstimmung finden, daß der Arbeitswille da ist und daß all das vorhanden ist, was uns den Frieden in unserem Land gewährleistet. Wir freuen uns, daß hier zwischen Arbeit-

gebervetretern und unserer Landarbeiterkammer — das sei hier auch vermerkt und festgestellt — eine Übereinstimmung zustande gekommen ist.

Nun, meine sehr verehrten Anwesenden, auch ein Wort zur Forderung nach einer bundeseinheitlichen Regelung. Ich möchte dazu nicht sagen, wann sie kommen und wie sie kommen wird, aber eines möchte ich feststellen: Vielleicht hätten wir dieses einheitliche Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft nicht, wenn die Bundesländer nicht wirklich fortschrittlich gewesen wären wie z. B. die Steiermark.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, zu den Minderheitsanträgen möchte ich kurz folgendes sagen:

Zur vorgeschlagenen Regelung eines § 14 Abs. 3, der eine grundlegende Abänderung der bestehenden Kollektivvertragsvereinbarung vorsieht, möchte ich feststellen, daß diese Vorgangsweise — ich habe dies im Ausschuß bereits gesagt — im Grundsatzgesetz keine Deckung findet und sogar verfassungsrechtlich bedenklich ist, weil der Landesgesetzgeber in die Autonomie der Vertragspartner ohne Auftrag des Grundsatzgesetzgebers eingreift. Mit einer solchen Bestimmung würden grundlegende Rechte des Kollektivvertrages, also rechtsgültige Normen, die bereits vereinbart sind, durch den Landesgesetzgeber außer Kraft gesetzt. In der Ausführungsgesetzgebung kann eine solche Regelung eben nur dann erfolgen, wenn die kollektivvertragliche Regelung fehlt. Sind aber Kollektivvertragsbestimmungen vorhanden, wäre es in erster Linie Angelegenheit der Kollektivvertragspartner, diese Bestimmungen zu ändern, ansonsten müßte zuerst der Grundsatzgesetzgeber abweichende Regelungen treffen und dem Landesgesetzgeber den Auftrag zur Erlassung eines Landesausführungsgesetzes erteilen, wie das zum Beispiel im § 57 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes in einem anderen Fall auch geschehen ist. Erst dann könnten wir eine solche Regelung ins Ausführungsgesetz aufnehmen. Man muß gerade hier feststellen, daß seitens der Vertreter der Dienstnehmer hinsichtlich der Autonomie der Kollektivvertragspartner immer ein sehr klarer und ich möchte auch sagen harter Standpunkt bezogen wurde.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, zur gewünschten Abänderung des § 30 Abs. 3 möchte ich feststellen, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung bereits einen echten Kompromiß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer darstellt. Es wurde hier eine volle Übereinstimmung erzielt. Der Minderheitsantrag schafft eine völlig neue Situation und erst im Rahmen eines neuerlichen Anhörungsverfahrens kann geprüft werden, wie diese neue Lösung verkraftet werden kann. Ich möchte noch einmal auf die prekäre Lage der Landwirtschaft in dieser Zeit hinweisen und sie nicht als guten Witz auffassen, meine sehr verehrten Damen und Herren. Der Landwirtschaft werden laufend neue Lasten auferlegt, ja nicht einmal beim Milchpreis zeigt man auch nur eine Verhandlungsbereitschaft. Es ist sinnlos, die schwer kämpfende Bauernschaft so zu belasten, daß sie

dann nicht einmal einen Arbeitnehmer beschäftigen kann. Es muß doch eine Lösung gefunden werden, die beiden Teilen dient. Zur rückwirkenden Inkraftsetzung der Bestimmungen der Arbeitszeitverkürzung möchte ich sagen, daß eine solche Regelung keine entscheidende Bedeutung für den Inhalt des Gesetzes hat und überflüssig ist. (Landeshauptmann Krainer: „Natürlich!“) Mit der Kundmachung des Gesetzes treten alle Bestimmungen über die Arbeitszeitverkürzung ab dem 5. 1. 1970 automatisch in Kraft. Diese Meinung wird auch von Verfassungsjuristen geteilt. Zur Verdeutlichung und um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, wurde der Artikel 3 des Gesetzentwurfes ganz weggelassen. Beim Minderheitsvorschlag könnte man sonst zur Meinung kommen, daß die Rückwirkung nur für diese einzelnen Bestimmungen gilt, was sich aber bei einem Gesetz als ganzem nicht von vornherein feststellen läßt, insbesondere dann, wenn es eine Novelle ist. Daher sollte man die ausdrückliche Bestimmung der Rückwirkung für einzelne Paragraphen ganz auslassen, weil sie nicht notwendig und rechtlich bedeutungslos sind, aber sicher dient man den Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besser dadurch, daß man hier klare Verhältnisse schafft. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich werde auch die Anregung des Ausschusses sehr gerne aufnehmen, um eine Wiederverlautbarung dieses Gesetzes zu veranlassen.

Zusammenfassend möchte ich eines sagen, wir begrüßen diese Novelle zur weiteren Klärung der Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Möge auch diese Novelle dazu beitragen, dem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, aber auch dem landwirtschaftlichen Betriebsführer eine klare Richtlinie für diese auf diesem Gebiet vorhandenen Rechte und Pflichten zu sein. (Beifall.)

Präsident: Zu Worte gemeldet hat sich der Herr Abg. DDr. Götz. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist ein altbekannter Grundsatz, daß der, der schweigt, zustimmt. Und das hat mich nun veranlaßt, nach dem Oswald Kolle des Steiermärkischen Landtags, nach dem hochgeschätzten Herrn Kollegen Nigl, nach seiner Aufklärungstätigkeit, noch einmal das Wort zu ergreifen. Und ich muß sagen, ich bin froh, daß ich das getan habe, weil mir auch der Herr Landeshauptmannstellvertreter Dr. Niederl einen Anlaß gegeben hat. Meine Damen und Herren, es ist einfach nicht zutreffend — und das muß ich also hier sagen, es wundert mich, wenn also ein solcher Kollektivvertrag abgeschlossen wurde —, es ist nicht zutreffend, die Dinge darzustellen unter dem Hinweis, es sei im Kollektivvertrag anders geregelt. Die Grundfrage ist die, ist eine Sonderzahlung, also Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Lohnbestandteil, ja oder nein? Und ist es Lohnbestandteil, dann besteht entweder — Herr Kollege Nigl — ein Anspruch darauf, oder, und wenn das im Kollektivvertrag so geregelt ist, daß also bei ungerechtfertigter Kündigung der Anspruch erlischt, dann muß ich sagen, ist das eine im Kollektivvertrag mögli-

cherweise festgelegte Strafe, die aber mehr oder minder kollektivvertraglich verhängt, das heißt, auch ohne Einspruchsmöglichkeit einfach vollzogen wird. Es ist nicht der geeignete Vorgang, einen Lohnbestandteil einseitig zu verringern, daher werden wir diesem Antrag zustimmen. Und wenn der Herr Landeshauptmannstellvertreter gemeint hat, daß wir damit die Kompetenz in der Ausführungsgesetzgebung überschreiten, Herr Landeshauptmann, da muß ich eines sagen, es ist für mich eine sehr interessante, aber mir bisher völlig unbekannt Rechtsauffassung, daß der Gesetzgeber an Kollektivverträge gebunden ist und nicht durch eine gesetzliche Regelung kollektivvertragliche Regelungen zugegebenermaßen nicht verschlechtern, aber durchaus doch ausbessern und verbessern kann. Sollte es nicht so sein, dann muß ich sagen, wäre es für mich völlig überzeugend, na jedenfalls eine Rechtsansicht, der ich mich, so überzeugend Sie sie vorgetragen haben, nicht anschließen kann.

Präsident: Herr Landeshauptmannstellvertreter Dr. Niederl.

Landeshauptmannstellvertreter Dr. Niederl: Herr Abg. Dr. Götz, es handelt sich nicht um den Kollektivvertrag, sondern um den Auftrag des Grundgesetzgebers und ich kann nicht über diesen Auftrag hinausgehen. (Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: „Mir sind sehr viele extensive Auslegungen in Ausführungsgesetzen bekannt!“ — Abg. Brandl: „Sieben Bundesländer haben es gemacht!“)

Präsident: Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er ein Schlußwort wünscht.

Berichterstatter Abg. Dipl.-Ing. Schaller: Ich wiederhole meinen Antrag und darf das Hohe Haus bitten, diese Vorlage zum Beschluß zu erheben.

Präsident: Meine Damen und Herren, ich komme nun zur Abstimmung über die Beilage Nr. 21. Auf der letzten Seite dieser Beilage finden Sie den Minderheitsantrag der SPO-Fraktion abgedruckt.

Ich lasse zuerst getrennt über diese einzelnen Punkte der Minderheitsanträge abstimmen. Entsprechend dem Ergebnis dieser Abstimmung werde ich über Ziffer 2 der Regierungsvorlage und sodann über die restlichen Paragraphen der Regierungsvorlage abstimmen.

Ich ersuche alle Abgeordneten, die dem Punkt 1 des Minderheitsantrages der SPO-Fraktion zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Ich stelle fest, das ist die Minderheit.

Ich ersuche alle Abgeordneten, die dem Punkt 2 des Minderheitsantrages der SPO-Fraktion ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Das ist die Minderheit.

Ich ersuche alle Abgeordneten, die dem Punkt 3 des Minderheitsantrages der SPO-Fraktion ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Ich stelle fest, das ist die Minderheit.

Ich lasse nun über Ziffer 2 der Regierungsvorlage abstimmen und ersuche die Abgeordneten, die dem § 30 Abs. 3 laut Regierungsvorlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Das ist die Mehrheit.

Nunmehr schreite ich zur Abstimmung über alle anderen Paragraphen in der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 21 und bitte alle Abgeordneten, die dieser zustimmen, um ein Zeichen mit der Hand. (Geschieht.) Die Steiermärkische Landarbeitsordnungs-novelle 1971 ist somit angenommen.

9. Bericht des Landwirtschafts-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahlen 67 und 70, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Aichhofer, Lafer und Prenner, Einl.-Zahl 67 und zum Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Zinkanell, Preitler, Klobasa und Genossen, Einl.-Zahl 70, betreffend Maßnahmen an Unwettergeschädigte.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Alois Lafer, dem ich das Wort erteile.

Abg. Lafer: Hoher Landtag, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die gegenständliche Regierungsvorlage beinhaltet den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Einlaufzahl 67 und Einlaufzahl 70 zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Aichhofer, Lafer und Prenner und zum Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Zinkanell, Preitler, Klobasa und Genossen, betreffend Maßnahmen an Unwettergeschädigte.

Hiezu erstattet die Steiermärkische Landesregierung einen Bericht, den ich auszugsweise wiedergeben möchte.

Die Sturmschäden wurden von gerichtlich beeideten Sachverständigen geschätzt. Zur Schadenserhebung wurden je nach Bedürftigkeit Beihilfen in der Höhe von 20 bis 30 % des Schadensmaßes gewährt, in Härtefällen bis zu 40 %. Waldschäden konnten nicht berücksichtigt werden. Zur teilweisen Abgeltung der Hagelschäden 1970 in den Weinbaugebieten Gamlitz, Glanz, Sulztal, Ratsch, Wildon und Tillmitsch wurden für Ertragsausfälle Landesförderungsdarlehen von insgesamt 2,868.000 S beschlossen. Die Schäden wurden durch Kommissionen der Hagelversicherungsanstalt festgestellt. Landesdarlehen wurden bis zu 70 % des erlittenen und durch Versicherung nicht gedeckten Schadens, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 40.000 S gewährt, aber nur dann, wenn der festgestellte Schaden mehr als 50 % des Normalertrages betrug. Die Laufzeit beträgt vier Jahre, wobei das erste Jahr tilgungsfrei ist. Der Zinssatz beträgt für Vollerwerbslandwirte 2 %, für Nebenerwerbslandwirte 4 %. Das Land Steiermark hat im Jahre 1970 einen Beitrag von 4,377.500 S zur Hagelversicherung geleistet.

Der Landwirtschafts-Ausschuß, der sich mit dieser Vorlage beschäftigt hat, stellt den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Aichhofer, Lafer und Prenner, Einl.-Zahl 67, betreffend Geschädigte durch Sturm- und Hagelunwetter, bzw. zum Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Zinkanell, Preitler, Klobasa und Genossen, Einl.-Zahl 70, betreffend Maßnahmen zur Hilfeleistung an unwettergeschädigte Landwirte, wird zur Kenntnis genommen.

Präsident: Keine Wortmeldung. Wer dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmt, möge ein Händezichen geben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

10. Bericht des Verkehrswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 35, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Feldgrill, Ing. Stoisser und Trummer, betreffend eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Raum Wildon.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Heidinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Heidinger: Herr Präsident, Hohes Haus! Die gegenständliche Vorlage ist eine Antwort der Landesregierung auf einen Antrag von Abgeordneten dieses Hauses. Sie wurde im Verkehrswirtschaftlichen Ausschuß eingehend durchdiskutiert, die Antwort liegt Ihnen schriftlich vor. Ich darf daher namens des Ausschusses den Antrag stellen, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Feldgrill, Ing. Stoisser und Trummer, betreffend eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Raum Wildon, wird zur Kenntnis genommen.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um ein Händezichen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist damit erschöpft. Die nächste Landtagssitzung ist für 16. Februar 1971 vorgesehen und wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Mit dieser Sitzung wird die Herbsttagung geschlossen. Sie beginnt daher mit einer Fragestunde. Für Ausschußsitzungen ist der 9. Februar 1971 vorgesehen, wofür ebenfalls schriftliche Einladungen ergehen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 11.55 Uhr.